IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

Nummer	*Titel*	*Seite*
64/73.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	263
64/185.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	265
64/186.	Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn	267
64/187.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	268
64/188.	Internationaler Handel und Entwicklung	271
64/189.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	275
64/190.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	276
64/191.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	279
64/192.	Rohstoffe	283
64/193.	Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)	287
64/195.	Ölpest vor der libanesischen Küste	290
64/196.	Harmonie mit der Natur	292
64/197.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	293
64/198.	Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015	295
64/199.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	296
64/200.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	299
64/201.	Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)	302
64/202.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	303
64/203.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	305
64/204.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung	309
64/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	311
64/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	316
64/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	318
64/208.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	321
64/209.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	323
64/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	324
64/211.	Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit und Bestandsaufnahme der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen	325
64/212.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	328
64/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	330

Nummer	*Titel*	*Seite*
64/214.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	332
64/215.	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	334
64/216.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	336
64/217.	Frauen im Entwicklungsprozess	339
64/218.	Erschließung der Humanressourcen	345
64/219.	Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	347
64/220.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	347
64/221.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	348
64/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	348
64/224.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	352
64/225.	Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen	356
64/236.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	357
64/237.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	361

RESOLUTION 64/73

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.4, Ziff. 10)[1].

64/73. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und die Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[2], in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[3], in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[4] in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[5], den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg")[6], die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien[7], die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien[8] und die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[9], der Erklärung von Mauritius[10] und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[11],

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[12],

nach wie vor tief besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Kyoto-Protokoll[13],

---

[1] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[2] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[3] Siehe Resolution 55/2.

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

[5] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[6] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[7] Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

[8] Siehe FCCC/CP/2008/7 und Add.1 und FCCC/KP/CMP/2008/11 und Add.1 und 2.

[9] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[10] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

[11] Ebd., Anlage II.

[12] Siehe Resolution 60/1.

[13] FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

Kenntnis nehmend von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung eines Gipfeltreffens über den Klimawandel am 22. September 2009 und es begrüßend, dass Mitgliedstaaten bei diesem Anlass erneut ihre Entschlossenheit bekundeten, die Herausforderung Klimawandel dringend anzugehen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz stattfand und dass die Regierung Indonesiens vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado die Weltozeankonferenz abhielt,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 22. und 23. Oktober 2009 in Neu-Delhi die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[14],

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[2] hinzuarbeiten, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[4] ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die die Regierung Polens vom 1. bis 12. Dezember 2008 ausrichtete[8];

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die fünfte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fordern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Ehrgeiz, Optimismus und Entschlossenheit an Kopenhagen heranzugehen, mit dem Ziel, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel zum Erfolg zu führen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Mexikos, die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien 2010 in Mexiko-Stadt auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Übereinkommen, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

[14] Siehe A/64/202, Kap. I.

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit *an*, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen und für eine erfolgreiche fünfte Auffüllung des Treuhandfonds zu sorgen, unbeschadet der laufenden Erörterungen über Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Übereinkommens;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[15], und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[16] und befürwortet eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

16. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/185

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/416, Ziff. 13)[17]:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbab-

[15] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[16] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[17] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

we, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga, Tuvalu.

64/185. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/201 vom 19. Dezember 2008 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[18] auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[19] und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[19] und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet[20] und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen[21] und betonend, dass die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiterverfolgt werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

[19] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[20] Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

[21] United Nations Environment Programme, *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008-January 2009* (Nairobi, 2009).

22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative[22] und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts[23], den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan[24],

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen oder sie zu gefährden;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004[20] und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Erscheinungsbilds und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/186

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/417, Ziff. 16)[25].

[22] A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

[23] Siehe S/2003/529, Anlage.

[24] A/64/77-E/2009/13.

[25] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Pakistan, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

64/186. Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet[26] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[27], und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet[28] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[29],

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[30],

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und dass sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

feststellend, dass den Regierungen wie auch dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Überwindung der digitalen Spaltung zum Nutzen aller und beim Aufbau einer alle Seiten einschließenden und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Informationsgesellschaft zukommt,

in der Erkenntnis, dass eine gut entwickelte Infrastruktur von Informations- und Kommunikationsnetzen, wie etwa Datenautobahnen, zu den technologischen Grundvoraussetzungen für die Erschließung der digitalen Chancen gehört, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die von der Regierung Aserbaidschans einberufene Regionale Ministertagung über die transeurasische Datenautobahn in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten am 11. November 2008 in Baku abgehalten wurde,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Eingliederung fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *erkennt außerdem an*, dass der Ausbau der Vernetzung als Beitrag zum sozialen Fortschritt, einschließlich der Verbesserung der Situation der Frauen und der Förderung der sozialen Integration und Toleranz, enormes Potenzial birgt;

3. *betont*, wie wichtig eine verstärkte und fortgesetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist, um Informationsinfrastrukturen zur Überwindung der digitalen Spaltung in der Region aufzubauen und zu betreiben, und legt den interessierten Mitgliedstaaten nahe, sich an der Erarbeitung regionaler Vernetzungslösungen zu beteiligen;

4. *erkennt an*, dass die Vernetzung in der Region ausgebaut werden muss, um zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative für die transeurasische Datenautobahn und die Bereitschaft der Republik Aserbaidschan, die auf die Durchführung dieser Initiative gerichteten regionalen Anstrengungen zu koordinieren.

RESOLUTION 64/187

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/417, Ziff. 16)[31].

64/187. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006 und 62/182 vom 19. Dezember 2007, die Resolution 2008/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008, ihre Resolution 63/202 vom 19. Dezember 2008 und andere einschlägige Resolutionen,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der vielfältigen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen vereinbarten Dokumenten der Vereinten Nationen, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt[32], die Informationsgesellschaft weiter bereichern werden,

[26] Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

[27] Siehe Resolution 59/220.

[28] Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf (Verpflichtungserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Agenda).

[29] Siehe Resolution 60/252.

[30] Siehe Resolution 60/1.

[31] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[32] United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.unesco.de/443.html.

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet[33] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[34], und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet[35] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[36],

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[37],

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene erzielt worden sind[38],

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig das Mandat des Forums für Internet-Verwaltung ist, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und erneut erklärend, dass alle Regierungen ihre Rolle und Verantwortung bei der internationalen Internet-Verwaltung und der Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und der Kontinuität des Internets gleichberechtigt wahrnehmen sollen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf Fragen der internationalen öffentlichen Ordnung keine Auswirkungen haben,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen auf der vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen vierten Tagung des Forums für Internet-Verwaltung über die Zukunft des Forums, bei denen die Verlängerung seines Mandats allgemein begrüßt und die Notwendigkeit weiterer Erörterungen über die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte und vierte Tagung des Forums für Internet-Verwaltung, die vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen, vom 12. bis 15. November 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), vom 3. bis 6. Dezember 2008 in Hyderabad (Indien) beziehungsweise vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehalten wurden, und es begrüßend, dass die fünfte Tagung des Forums vom 14. bis 17. September 2010 in Wilna stattfinden wird,

es begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien am 29. und 30. Oktober 2007 in Kigali beziehungsweise vom 12. bis 15. Mai 2008 in Kairo Gipfeltreffen der Initiative „Connect Africa“ zur Vernetzung Afrikas und am 26. und 27. November 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen der Initiative „Connect the Commonwealth of Independent States“ zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten abgehalten wurden, wobei es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Konnektivitätsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

die Rolle *anerkennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt, um den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen und gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Globalen Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung zur Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die zwölfte Tagung der Kommission vom 25. bis 29. Mai 2009 in Genf und das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission vom 9. bis 11. November 2009 in Genf abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2009 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

betonend, dass sich die mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Hoffnung auf Entwicklung für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hervorhebend, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informa-

[33] Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

[34] Siehe Resolution 59/220.

[35] Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf(Verpflichtungserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Agenda).

[36] Siehe Resolution 60/252.

[37] Siehe Resolution 60/1.

[38] A/64/64-E/2009/10.

tions- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *betont* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

3. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung, sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

5. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

7. *erinnert* an die Verbesserungen und Neuerungen bei den Finanzierungsmechanismen, namentlich die in der Genfer Grundsatzerklärung[33] genannte Schaffung eines freiwilligen Fonds für digitale Solidarität, und bittet in diesem Zusammenhang um freiwillige Beiträge zu seiner Finanzierung;

8. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Dreieckskooperation, ein nützliches Instrument zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein kann;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase[33] und der Tunis-Phase[34] des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

11. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

12. *stellt fest*, dass die Internationale Fernmeldeunion, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Forum 2009 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft organisiert haben, um Interaktionen zwischen den Akteuren, die die Handlungsschwerpunkte des Gipfels umsetzen, zu erleichtern, und bittet die Organisatoren, die Regierungen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor umfassend in die Vorbereitungen für das vom 10. bis 14. Mai 2010 in Genf abzuhaltende Forum 2010 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft einzubeziehen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

14. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zukommt;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in Fragen öffentlicher Maßnahmen betreffend das Internet[39] zu behandeln;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die sinnvolle Mitwirkung der Interessenträger aus den Entwicklungsländern an den Vorbereitungstagungen des Forums für Internet-Verwaltung und an dem Forum 2010 selbst zu unterstützen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Stärkung des Sekretariats des Forums für Internet-Verwaltung zu erwägen, um seine Aktivitäten und Maßnahmen im Einklang mit seinem Mandat zu unterstützen, so auch indem sie nach Möglichkeit zusätzliche Mittel für den Treuhandfonds zur Unterstützung des Sekretariats bereitstellen;

18. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, während ihrer auf halbem Weg zur Gesamtüberprüfung 2015 stattfindenden dreizehnten Tagung eine sachbezogene Erörterung über die im Verlauf von fünf Jahren bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels erzielten Fortschritte zu organisieren, bei der auch die Modalitäten der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels geprüft werden sollen, und bittet alle Moderatoren und Interessenträger, dem im Hinblick auf ihren Beitrag zu dieser Tagung Rechnung zu tragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/188

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.1, Ziff. 10)[40]:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mexiko, Norwegen, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Türkei.

64/188. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007 und 63/203 vom 19. Dezember 2008 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[41] sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[42] und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung[43], das Ergebnis des

[39] E/2009/92.

[40] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

[41] Siehe Resolution 55/2.

[42] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[43] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

Weltgipfels 2005[44] und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[45],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[46],

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

betonend, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha[47] stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats[48] und dem Bericht des Generalsekretärs[49];

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums sein kann, unterstreicht die Notwendigkeit, sein Potenzial in dieser Hinsicht voll auszuschöpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem einzutreten, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise den internationalen Handel schwer beeinträchtigt und insbesondere die Entwicklungsländer in Mitleidenschaft gezogen hat, namentlich durch den Rückgang der Exporte und den Ausfall von Exporteinnahmen, den eingeschränkten Zugang zu Handelsfinanzierung und die rückläufigen exportorientierten Investitionen, was in vielen Fällen zu niedrigeren Einnahmen der Staatshaushalte und zu Zahlungsbilanzproblemen geführt hat;

4. *stellt fest*, dass die Knappheit und die hohen Kosten der Handelsfinanzierung für die Entwicklungsländer erheblich zum Rückgang der Handelsströme während der Krise beitrugen, stellt außerdem fest, dass die internationale Gemeinschaft, namentlich im Rahmen des Liquiditätsprogramms der Weltbank für den Welthandel, Anstrengungen unternimmt, um für zusätzliche zinsgünstige Mittel zu sorgen, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, verstärkt darauf hinzuarbeiten, dass den Entwicklungsländern vermehrt eine erschwingliche Handelsfinanzierung zur Verfügung steht;

5. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass es kohärenterer Handels-, Finanz- und Geldsysteme bedarf, um Wachstum, nachhaltige Entwicklung und Beschäftigung zu fördern;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich aller protektionistischen Maßnahmen und Tendenzen zu enthalten, vor allem wenn diese die Entwicklungsländer betreffen, insbesondere tarifärer, nichttarifärer und paratarifärer Handelshemmnisse, und bereits ergriffene Maßnahmen dieser Art aufzuheben, erkennt das Recht der Länder an, ihren politischen Handlungsspielraum im Einklang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und fordert die Welthandelsorganisation und andere zuständige Organe, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf, protektionistische Maßnahmen weiterhin zu überwachen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, keine Maßnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Handel und Transit zu beschließen, die den Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten, insbesondere Generika, und medizinischer Ausrüstung einschränken;

8. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Entwicklungsrunde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert die entwickelten Länder erneut auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Erzielung greifbarer Fortschritte bei den Verhandlungen notwendig sind, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen, und fordert alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, dem in der Ministererklärung von Doha[47], dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August

[44] Siehe Resolution 60/1.

[45] Resolution 63/239, Anlage.

[46] Resolution 63/303, Anlage.

[47] Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

[48] A/64/15 (Parts I-IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 15.*

[49] A/64/177.

2004[50] und der Ministererklärung von Hongkong[51] enthaltenen Entwicklungsmandat, das die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt, zu folgen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem am 3. und 4. September 2009 in Neu-Delhi abgehaltenen informellen Ministertreffen über die Neubelebung der Doha-Runde, das zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der Doha-Runde führte, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Verhandlungen zu beschleunigen und dabei nachdrücklich zu bekräftigen, dass die Entwicklung nach wie vor im Mittelpunkt der Doha-Runde steht, und auf den bereits erzielten Fortschritten, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten, aufzubauen und den vereinbarten Arbeitsplan der Welthandelsorganisation für die Landwirtschaft, den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln, Handelserleichterung und sonstige noch offene Fragen zugrunde zu legen, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen;

11. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis die Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft stärken, die Exportsubventionen für Agrarprodukte abschaffen, die innerstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen der entwickelten Länder erheblich reduzieren und einen verbesserten Marktzugang zu den Märkten der entwickelten Länder fördern und gleichzeitig dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen sollen;

12. *betont ferner*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte das Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong erfüllen müssen;

13. *betont*, dass bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation wesentliche Fortschritte auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung erzielt werden müssen, um sicherzustellen, dass in jedem Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong;

14. *fordert erneut* die Beschleunigung der Arbeiten zu den handelsbezogenen Aspekten der Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)[52] in der Ministererklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten zur Prüfung des Verhältnisses zwischen dem TRIPS-Abkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[53], zum Schutz von traditionellem Wissen und traditioneller Volkskultur und zu den die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, betreffenden Fragen in Bezug auf die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit[54], insbesondere den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

15. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation[47] und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder[55] eingegangen wurden, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf, den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder und bekräftigt ferner, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um wirksamen Marktzugang sowohl an der Grenze als auch anderswo zu gewähren, wozu auch vereinfachte und transparente Ursprungsregeln zur Erleichterung der Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gehören;

16. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, störanfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 41 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftli-

[50] World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter http://docsonline.wto.org.

[51] World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter http://docsonline.wto.org.

[52] Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBl. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

[53] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[54] World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter http://docsonline.wto.org.

[55] Siehe A/CONF.191/13.

cher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

18. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty[56] und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo[57] und die Vereinbarung von Accra[58] im Rahmen eines interessenpluralistischen Ansatzes umsetzen müssen;

19. *bekräftigt*, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, fordert die volle und faire Vertretung der Entwicklungsländer in den zuständigen internationalen standardsetzenden Organisationen und fordert in dieser Hinsicht außerdem zusätzliche Finanzmittel und den Aufbau technischer Kapazitäten, um die angemessene Beteiligung der Entwicklungsländer zu gewährleisten;

20. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und fordert die Beschleunigung der Arbeiten in der laufenden dritten Runde der Verhandlungen (der Runde von São Paulo) über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern;

21. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, namentlich den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

22. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem unternommen werden müssen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

23. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 6. und 7. Juli 2009 die zweite Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die erzielten Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es dringend erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen von Handelshilfe zu erfüllen, vor allem im Hinblick auf die Mobilisierung zusätzlicher, nicht an Bedingungen gebundener und berechenbarer Finanzmittel;

24. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder einsatzfähig zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder zu fördern, sowie die Einrichtung des Treuhandfonds für den Erweiterten integrierten Rahmenplan, und legt den Entwicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge zu erhöhen, um sicherzustellen, dass vermehrt zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung stehen;

25. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuarbeiten, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha;

27. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die höheren Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

[56] *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

[57] TD/412, Kap. II.

[58] TD/442 und Corr.1, Kap. II.

28. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum, vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten, damit sie als ein Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

RESOLUTION 64/189

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.1, Ziff. 10)[59]:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/189. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen[60], in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005 und 62/183 vom 19. Dezember 2007,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[61];

[59] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

[60] Resolution 2625 (XXV), Anlage.

[61] A/64/179.

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/190

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.2, Ziff. 8)[62].

64/190. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007 und 63/205 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[63], ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[64] zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[65],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[66],

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde[67],

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnis[68],

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, die nicht nur ein Schlaglicht auf seit langem bestehende systemische Schwächen und Ungleichgewichte geworfen, sondern auch zu einer Intensivierung der Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur geführt hat,

anerkennend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sachbezogene Erörterungen geführt und Anstrengungen unternommen werden, um die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zu bewältigen,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen, die auf den am 6. und 7. Oktober 2009 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Jahrestagungen 2009 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefasst wurden,

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

[62] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[63] Siehe Resolution 55/2.

[64] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[65] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/ a.conf.199-20.pdf.

[66] Siehe Resolution 60/1.

[67] Resolution 63/239, Anlage.

[68] Resolution 63/303, Anlage.

unter Hinweis auf die Verpflichtung, der Krise und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung auf globaler Ebene und auf solidarische, koordinierte und umfassende Weise zu begegnen und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Krise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung zu stärken,

hervorhebend, wie wichtig die Zusage ist, einen soliden inländischen Finanzsektor zu gewährleisten, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

in Anbetracht dessen, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politiken und Strategien, weiterhin wichtig ist, unter Hinweis auf die Verpflichtung, als Schlüsselvoraussetzung für langfristiges Wirtschaftswachstum und Entwicklung wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern sowie die gemeinsame Überwindung der Krise durch verbesserte Transparenz, die Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung zu beschleunigen,

hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

anerkennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[69];

2. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

3. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[68] ist, und erinnert in dieser Hinsicht an die Einsetzung der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der darin behandelten Fragen;

5. *stellt fest*, dass die Krise auf der ganzen Welt schwerwiegende und weitreichende, jedoch unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen oder verschärft hat und dass seit Beginn der Krise viele Staaten negative Wirkungen vermeldet haben, die nach Land, Region und Entwicklungsstand sowie in ihrem Ausmaß variieren, darunter der massive Einbruch bei den Privatkapitalzuflüssen, insbesondere auf dem Höhepunkt der Krise;

6. *bekundet ernsthafte Besorgnis* über die Auswirkungen, die die gegenwärtige weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, hat, betont, dass dem Ausmaß, der Tiefe und der Dringlichkeit der Krise entsprechende Maßnahmen ergriffen, ausreichend finanziert, zügig durchgeführt und international angemessen koordiniert werden müssen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass derzeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Arbeit geleistet wird, um die Auswirkungen der Krise zu mildern;

7. *bekräftigt*, dass die umfassenden, die nationalen Entwicklungsstrategien unterstützenden Maßnahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Bewältigung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise durch ein koordiniertes Vorgehen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der internationalen Finanzinstitutionen auf Landesebene weiterentwickelt werden müssen;

8. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärken können, ihre nationalen politischen Ziele zu verfolgen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller

[69] A/64/178.

Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

9. *betont*, dass diese Krise der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur neue Impulse gegeben hat, so auch zu den Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung;

10. *stellt fest*, dass die durch ein erhebliches Versagen von Regulierung und Aufsicht und durch die unverantwortliche Risikobereitschaft von Banken und anderen Finanzinstitutionen geschaffenen gefährlichen Finanzschwächen maßgeblich zur gegenwärtigen Krise beigetragen haben, betont, dass das internationale Finanzsystem unter anderem durch die Stärkung des Aufsichtswesens, die Verbesserung des Risikomanagements und die Festigung der internationalen Zusammenarbeit transparenter gestaltet und besser reguliert und beaufsichtigt werden muss, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von den laufenden Reformen in dieser Hinsicht;

11. *betont*, dass es konzertierter Anstrengungen auf globaler Ebene bedarf, um weltweit und insbesondere in den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln, betont in dieser Hinsicht außerdem, dass den menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise Rechnung getragen werden muss, und unterstreicht die Notwendigkeit, auf der Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit und durch die Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Resolution „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“ einen beschäftigungsintensiven Weg zur Überwindung der Krise zu fördern;

12. *betont*, dass die Entwicklungsländer, die sich aufgrund der negativen Auswirkungen der Krise einer akuten und gravierenden Knappheit der Devisenreserven gegenübersehen, zur Milderung dieser Auswirkungen als letzten Ausweg vorübergehende Kapitalbilanzmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften ergreifen können;

13. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der negativen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

14. *weist darauf hin*, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und bedarfsgerecht und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Vereinfachung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, bedarfsgerecht und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

15. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch vereinfachte Auflagen und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie etwa einer flexiblen Kreditlinie, verbessert wurde, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten dürfen;

16. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, sich weiter um die Milderung der weltweiten wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Krise zu bemühen, so auch indem sie Finanzmittel für die Entwicklungsländer bereitstellen, betont die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, der Krise zu begegnen, ohne einen Rückfall in eine weitere Schuldenkrise zu riskieren, nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung davon Kenntnis, dass über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert die weitere Bereitstellung von Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis an die Länder mit niedrigem Einkommen, damit sie der Krise begegnen können;

17. *stellt fest*, dass bei der Reform der Lenkungsstrukturen der internationalen Finanzinstitutionen in letzter Zeit Fortschritte erzielt worden sind, und bekräftigt die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont gleichzeitig, wie wichtig es zu diesem Zweck ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und erkennt an, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, die nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss;

18. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis über den Repräsentationsgrad der Entwicklungsländer in den wichtigsten normsetzenden Institutionen Rechnung zu tragen, begrüßt daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Rat für Finanzstabilität und im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als einen Schritt in die richtige Richtung und legt den wichtigsten normsetzenden Institutionen nahe, ihre Zusammensetzung weiter rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen;

19. *stellt fest*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der weltweiten Liquidität spielten, ist sich dessen bewusst, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte, einschließlich ihrer möglichen Rolle im internationalen Reservesystem, weiterhin regelmäßig überprüft werden muss, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution darauf einzugehen;

20. *stellt außerdem fest*, wie wertvoll regionale und subregionale Kooperationsbemühungen sind, um den mit der globalen Wirtschaftskrise verbundenen Herausforderungen zu begegnen, und befürwortet eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, zum Beispiel über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere Regionalinitiativen, als Beitrag zu den multilateralen Maßnahmen zur Bewälti-

gung der gegenwärtigen Krise und zur Stärkung der Widerstandskraft gegenüber etwaigen künftigen Krisen;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass die regionalen Entwicklungsbanken und die Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, dass die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/191

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.3, Ziff. 8)[70].

64/191. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007 und 63/206 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die 2009 abgehaltene Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und das Ergebnis der Konferenz[71],

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse[72] und die Erklärung von Doha von 2008 über Entwicklungsfinanzierung[73],

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[74],

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[75],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

in der Erkenntnis, dass der Entschuldung und der Umschuldung je nach Fall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereiten könnte,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die Bretton-Woods-Institutionen und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, die Schuldentragfähigkeit herbeizuführen und aufrechtzuerhalten,

[70] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[71] Resolution 63/303, Anlage.

[72] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[73] Resolution 63/239, Anlage.

[74] Siehe Resolution 55/2.

[75] Siehe Resolution 60/1.

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch vereinfachte Auflagen und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie etwa einer flexiblen Kreditlinie, verbessert worden ist, sowie feststellend, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber sechsundzwanzig hochverschuldeten armen Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben und dass weitere neun Länder den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative erreicht haben, und ihre Besorgnis darüber bekundend, dass von vierzig hochverschuldeten armen Ländern, die die Voraussetzungen erfüllen, fünf den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative noch immer nicht erreicht haben,

feststellend, dass sich die Welt in der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise der größten wirtschaftlichen Herausforderung der jüngeren Vergangenheit gegenübersieht und stellt, und anerkennend, dass die internationalen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise helfen, die Finanzmärkte zu stabilisieren,

in Anbetracht dessen, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung erst noch entfalten und daher die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zunichte machen und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden können, unter anderem durch ihren Einfluss auf die Realwirtschaft und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

es begrüßend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Multilaterale Entschuldungsinitiative einige hochverschuldete arme Länder in die Lage versetzt haben, ihre Investitionen in das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen,

betonend, wie wichtig es ist, die Probleme der vierzehn hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Entscheidungs- oder des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

in der Erkenntnis, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative gewährten Schuldenerleichterungen die Schuldenanfälligkeit in den Ländern, die den Abschlusspunkt erreicht haben, zwar beträchtlich verringert haben und dass diese Länder im Durchschnitt viel weniger anfällig sind als die hochverschuldeten armen Länder, die den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, dass jedoch einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“[76];

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, und weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

[76] A/64/167.

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *anerkennt* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die erheblichen Risiken, die sie für die Schuldentragfähigkeit einiger Entwicklungs- und Transformationsländer birgt, und betont die Notwendigkeit koordinierter Politiken, die nach Bedarf auf die Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung gerichtet sind;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern bei der Bewältigung der Krise behilflich zu sein, ohne das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise einzugehen, nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung davon Kenntnis, dass über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Krise reagieren können;

8. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt;

9. *stellt außerdem fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihren Kreditbestand zu steuern und das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten sind;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Flexibilität der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit vor kurzem überprüft wurde, fordert alle Kreditgeber und Kreditnehmer nachdrücklich auf, bei ihren Entscheidungen über Verschuldung umfassenden Gebrauch von Schuldentragfähigkeitsanalysen zu machen, um durch einen koordinierten und kooperativen Ansatz zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit beizutragen, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

12. *erkennt an und befürwortet*, dass weiter Hilfe, einschließlich technischer Hilfe, bereitgestellt wird, um die Kapazitäten für Schuldenmanagement, Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen zu stärken, namentlich unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann;

13. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung der Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

14. *stellt fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, ebenfalls Schwierigkeiten haben, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele benötigen;

15. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen zu gewährleisten;

16. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

17. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass in Reaktion auf die Krise neue Kreditfazilitäten des Internationalen Währungsfonds eingerichtet wurden und laufend überprüft werden, und fordert die multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich auf, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorfinanzierten Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern rasch und spürbar helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung

der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, eingedenk dessen, dass neue Kreditfazilitäten der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder Rechnung tragen müssen;

19. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu stärken und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, bittet in diesem Zusammenhang die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

20. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

21. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

22. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

23. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schuldensituation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Zusammensetzung der öffentlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von öffentlichen Auslandsschulden zu Inlandsschulden verlagert, stellt fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung ergeben könnten, und fordert den Ausbau der Kapazitäten für die Steuerung der Inlandsneuverschuldung, damit die gesamte öffentliche Verschuldung tragfähig bleibt;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Kreditaufnahme eine Verlagerung vom staatlichen in den geschäftlichen Bereich und von ausländischen zu inländischen öffentlichen Schulden stattgefunden hat, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf öffentliche Quellen zurückgreifen, stellt fest, dass die Zahl der öffentlichen wie der privaten Gläubiger beträchtlich zugenommen hat, und betont, dass die Auswirkungen dieser Verlagerungen unter anderem durch eine verbesserte Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

26. *fordert* verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von Schuldenkrisen, indem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzierungsmechanismen zur Verhütung und Beilegung von Krisen ausgebaut und Lösungen gefunden werden, die für alle transparent und annehmbar sind;

27. *anerkennt* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen;

28. *bittet* Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen und von Fall zu Fall die Verwendung innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Krediten in Beteiligungskapital an Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu erkunden;

29. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

30. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

31. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, erkennt an, dass Kreditratingagenturen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und fordert in dieser Hinsicht eine strenge Aufsicht über die Kreditratingagenturen im Einklang mit dem vereinbarten und gestärkten internationalen Verhaltenskodex;

32. *fordert* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, die breite Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Erörterungen im Internationalen Währungsfonds, in der Weltbank und in anderen Foren über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und fordert alle Länder auf, zu diesen Erörterungen beizutragen;

33. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

34. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Auseinandersetzung mit ihren verschuldungsbezogenen Anliegen zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

35. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

36. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern, ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

37. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sich weiterhin um eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit zu bemühen, und legt den Ländern nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, transparente und rechenschaftsfähige Schuldenmanagementsysteme zu schaffen;

38. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

40. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/192

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.4, Ziff. 7)[77].

64/192. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006 und 63/207 vom 19. Dezember 2008 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[78], das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005[79] und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele

[77] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[78] Siehe Resolution 55/2.

[79] Siehe Resolution 60/1.

und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis[80],

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[81],

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010[82] und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010[83] und Kenntnis nehmend von dem Dokument *The Least Developed Countries Report, 2009: The State and Development Governance* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2009: Der Staat und die Steuerung der Entwicklung)[84],

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden[85] und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte[86],

sowie Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels[87] enthaltenen Zielen sowie von der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach[88], in der das Versprechen, Hunger und Armut zu beenden, erneut bekräftigt wird,

unter Begrüßung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit und des dort gefassten Beschlusses, eine Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung ins Leben zu rufen[89], der vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit: die Herausforderungen Klimawandel und Bioenergie und der vom 7. bis 9. Juli 2008 in Hokkaido (Japan) und vom 8. bis 10. Juli 2009 in L’Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[90],

sowie Kenntnis nehmend von der Politischen Erklärung der am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[91],

ferner Kenntnis nehmend von der Vereinbarung von Accra, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde[92] und die weitreichende Empfehlungen zu Rohstofffragen enthält, und von weiteren vom Handels- und Entwicklungsrat und seinen Nebenorganen in den Jahren 2008 und 2009 verabschiedeten Beschlüssen und vereinbarten Schlussfolgerungen betreffend Rohstoffe,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer weiterhin in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, einschließlich Armutsbeseitigung, angewiesen sind,

in großer Sorge über die jüngsten Episoden stark schwankender Rohstoffpreise und darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und anerkennend, dass die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte verbessert werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen,

anerkennend, dass die derzeitige Krise die Notwendigkeit bekräftigt hat, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen und die Verbindung zwischen Handel, Ernährung, Finanzen,

[80] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[81] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[82] A/CONF.191/13, Kap. II.

[83] Siehe Resolution 61/1.

[84] United Nations publication, Sales No. E.09.II.D.9.

[85] African Union, Dokument AU/Min/Com/Dec1.Rev.1.

[86] Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

[87] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/Shared/Docs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaehrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

[88] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

[89] Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Declaration of the World Summit on Food Security* (WSFS 2009/2).

[90] Resolution 63/239, Anlage.

[91] Siehe Resolution 63/1.

[92] TD/442 und Corr.1, Kap. II.

Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *World Investment Report, 2009: Transnational Corporations, Agricultural Production and Development* (Weltinvestitionsbericht 2009: Transnationale Unternehmen, Agrarproduktion und Entwicklung)[93],

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative zur Förderung verantwortungsvoller internationaler Investitionen in die Landwirtschaft, deren Ziel es ist, einschlägige Grundsätze und einen internationalen Rahmen zu erarbeiten,

in der Erkenntnis, dass sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise nachteilig auf die Rohstoffwirtschaft ausgewirkt hat, was unter anderem die rückläufige Rohstoffnachfrage, die aufgrund sinkender Rohstofferlöse abnehmenden Angebotskapazitäten und der Aufschub von Investitionen belegen und was in den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zu einem Konjunkturabschwung geführt hat,

feststellend, dass sich laut dem Bericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe nach dem jüngsten starken Rückgang der Rohstoffpreise die Preise in den ersten Monaten des Jahres 2009 teilweise erholt haben,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe[94];

2. *unterstreicht*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen, insbesondere indem die Erzeuger, vor allem die Kleinerzeuger, beim Risikomanagement unterstützt werden;

3. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

4. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig ein wirksames und förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene ist;

5. *fordert* einen kohärenten Katalog politischer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um gegen exzessive Preisschwankungen anzugehen und rohstoffabhängige Entwicklungsländer bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere indem die Wertschöpfung erleichtert wird und sie stärker an den Wertschöpfungsketten von Rohstoffen und verwandten Produkten beteiligt werden, indem die umfassende Diversifizierung dieser Volkswirtschaften unterstützt wird und der Einsatz und die Weiterentwicklung marktorientierter Risikomanagementinstrumente gefördert werden;

6. *erkennt an*, dass die meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, über Potenzial für Innovationen, Produktivitätssteigerungen und die Förderung nichttraditioneller Exporte verfügen, und fordert eine verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Rahmen der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, eng mit den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zusammenzuarbeiten, um handelsbezogene Politiken und Instrumente sowie Investitions- und Finanzpolitiken als Schlüsselelemente der Entwicklungsstrategien dieser Volkswirtschaften aufzuzeigen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig erhöhte Infrastrukturinvestitionen als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ausweitung der Rohstoffdiversifizierung und des Rohstoffhandels sind, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, rohstoffabhängigen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass unter anderem transnationale Unternehmen in großem Umfang Land in Entwicklungsländern erwerben, was ein Risiko für deren Entwicklungsanstrengungen bedeutet, betont, wie wichtig die Förderung verantwortungsvoller internationaler Agrarinvestitionen ist, und bittet in dieser Hinsicht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen ihre Forschungs- und Analysetätigkeit zu dieser Frage fortzusetzen;

10. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, bereitzustellen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

[93] United Nations publication, Sales No. E.09.II.D.15.

[94] A/64/184.

11. *betont außerdem*, dass die Handelshilfe-Initiative dem Ziel dienen soll, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, beim Aufbau der angebotsseitigen Kapazität und der handelsbezogenen Infrastruktur behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation umsetzen, aus ihnen Nutzen ziehen und, allgemeiner gefasst, ihren Handel ausweiten zu können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend Maßnahmen zur Ernährungssicherung zu ergreifen, namentlich die sofortige und angemessene Bereitstellung von Speisegetreide in den Entwicklungsländern, die Mangel leiden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und gleichzeitig die Anstrengungen dieser Länder zur Herbeiführung einer längerfristigen Ernährungssicherheit und einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen, und stellt ferner fest, dass Nahrungsmittelhilfe ohne Störung der Binnenmärkte und der heimischen Nahrungsmittelproduktion gewährt werden soll;

13. *unterstreicht*, dass der Rohstoffsektor einen wichtigen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen im ländlichen Raum, und zu den Bemühungen um Ernährungssicherheit leistet;

14. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig internationale Maßnahmen und nationale Strategien sind, um die Leistung des Agrarsektors, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Märkten und Handelssystemen, zu verbessern, mit dem Ziel, eine bessere angebotsseitige Reaktion von Erzeugern, insbesondere Kleinbauern, zu gewährleisten, um ihnen Anreize zur Übernahme der mit Investitionen in die Ausweitung und Diversifizierung der Produktion verbundenen Risiken zu bieten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, Instrumente für die bestmögliche Steuerung exzessiver Preisschwankungen zu finden, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, eine Studie durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zu geben, die für mehr Stabilität auf den Rohstoffmärkten sorgen könnten;

16. *fordert*, dass die Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation im Jahr 2010 mit einem ehrgeizigen, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis abgeschlossen wird;

17. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Handel auf sinnvolle Weise zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt;

18. *betont*, dass entwicklungsorientierte und kohärente Politiken auf allen Ebenen erforderlich sind, wenn die Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Handels optimiert und die damit verbundenen Kosten auf ein Mindestmaß gesenkt werden sollen;

19. *erinnert* an die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und fordert in dieser Hinsicht die Umsetzung des Beschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern[95];

20. *begrüßt* die Maßnahmen, die einzelne Länder seit der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko)[80] im Hinblick auf das Ziel ergriffen haben, allen am wenigsten entwickelten Ländern vollständigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und fordert die anderen entwickelten Länder und Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf, Schritte in Richtung auf dieses Ziel zu unternehmen;

21. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen und die Entwicklungsbanken *auf*, den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern bei der Bewältigung der Auswirkungen starker Preisschwankungen behilflich zu sein, und bittet in dieser Hinsicht diese Länder, auch weiterhin wirksame wirtschafts-, finanz- und steuerpolitische Maßnahmen durchzuführen;

22. *erklärt erneut*, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Einnahmen, die der öffentliche und der private Sektor in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern aus allen Rohstoff- und rohstoffbezogenen Industrien, einschließlich der Enderzeugnisse, erzielen, effizienter und wirksamer zu verwalten, um die Entwicklung zu unterstützen;

24. *erkennt an*, dass der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und andere internationale Rohstofforganisationen wichtige Beiträge leisten, und ermutigt sie, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen weiterhin Wege zur Herbeiführung größerer Stabilität auf dem Rohstoffmarkt zu stärken und zu prüfen sowie die Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

25. *betont*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihre Partner im Geist der in-

[95] In Englisch verfügbar unter http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/35-dag_e.htm.

terinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessengruppen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

26. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldentragfähigkeit dringend erforderlich sind;

27. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen sowie über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich, einschließlich der Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise, vorzulegen.

RESOLUTION 64/193

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/419 (Part II), Ziff. 11)[96].

64/193. Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007 und 63/239 vom 24. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[97],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[98] und unterstreichend, dass das Ergebnis rasch umgesetzt und weiterverfolgt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Stärkung des zwischenstaatlichen Prozesses zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[99] und über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung[100],

ferner Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Ergebnisses der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und dem Bericht der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[101],

Kenntnis nehmend von der am 27. April 2009 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[102] in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz, unter Hinweis auf die Entschlossenheit, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität und in Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewältigen, sowie sich erneut dazu verpflichtend, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig mit vollem Engagement auf eine ordnungsgemäße und wirksame Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey hinzuarbeiten,

[96] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[97] Siehe Resolution 60/1.

[98] Resolution 63/303, Anlage.

[99] A/64/322.

[100] A/64/189 und Corr.1.

[101] United Nations publication, Sales No. E.09.II.A.1.

[102] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Strategien zur Übernahme der Verantwortung und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt,

sehr besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass für eine wirksame Bewältigung der gegenwärtigen Krise die fristgerechte Erfüllung der bestehenden Hilfezusagen erforderlich ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und in Anbetracht der Notwendigkeit, die Finanzmärkte besser zu regulieren,

1. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in Doha, die eine Gelegenheit bot, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufzuzeigen;

2. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, und erklärt erneut, wie wichtig es ist,

a) die Verpflichtung auf solide Politik, gute Amtsführung auf allen Ebenen und Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen;

b) die Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu erfüllen und eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen;

c) die Verpflichtung auf eine Erhöhung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Geld-, Finanz- und Handelssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen zu erfüllen;

3. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugute kommen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle Seiten einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem in das Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

5. *weist darauf hin*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um die Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Allokation von Ressourcen zu reduzieren und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist außerdem darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption[103] bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

6. *weist außerdem* auf den Beschluss der Mitgliedstaaten *hin*, weiterhin Finanzreformen, einschließlich Steuerreformen, vorzunehmen, was für die Verbesserung der makroökonomischen Politik und die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel ausschlaggebend ist, weist ferner darauf hin, dass jedes Land selbst für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Mitwirkung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerangelegen-

[103] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

heiten, darunter im Bereich Doppelbesteuerung, zu unterstützen, und betont, dass die Einbeziehung und Gleichbehandlung aller Steuerstandorte über umfassende Kooperationsrahmen gewährleistet werden soll;

7. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch während der Krise rasch zurückgegangen und weiterhin unausgewogen ist, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, umweltbezogene, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

8. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugute kommen können;

9. *unterstreicht* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschieben und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

10. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

11. *ermutigt* die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen;

12. *unterstreicht*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bedrohten Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erklärt erneut, dass die Vereinten Nationen die derzeitige wirtschaftliche Lage als Chance nutzen und sich weitaus stärker darum bemühen sollen, die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Entwicklungsprogramme zu verbessern, fordert die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten, und stellt fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks ordentlicher Haushaltsmittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen;

13. *erkennt an*, dass verschiedene freiwillige, innovative Finanzierungsquellen die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen können, betont, dass der Auszahlungsmodus dieser Mittel an den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgerichtet werden soll, ohne diese über Gebühr zu belasten, und legt dem Generalsekretär nahe, im Jahr 2010 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine informelle Veranstaltung über das Potenzial freiwilliger, innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu organisieren;

14. *stellt fest*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2008 insgesamt gestiegen ist und dass ein erheblicher Teil der Hilfszahlungen seit 2002 in Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe geflossen ist;

15. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Ver-

antwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitrugen, die globale Liquidität als Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zu erhöhen;

17. *bekräftigt*, dass ein gestärkter und wirksamerer zwischenstaatlicher, alle Seiten einbeziehender Prozess eingeleitet werden muss, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen und die Fortschritte bei der Einhaltung der Zusagen zu überwachen, Hindernisse, Herausforderungen und neu auftretende Probleme aufzuzeigen und konkrete Empfehlungen und Maßnahmen vorzulegen;

18. *schließt sich* in dieser Hinsicht den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2009/30 vom 31. Juli 2009 *an*;

19. *bekräftigt*, dass dem Punkt „Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ auf ihrer jährlichen Tagesordnung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Modalitäten für den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung nach Bedarf überprüft werden müssen;

20. *erinnert* an den Beschluss, zu prüfen, ob es notwendig ist, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten[104];

21. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[102] und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[105] sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist, und darin konkrete Vorschläge über die weitere Stärkung des Folgeprozesses der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

RESOLUTION 64/195

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420, Ziff. 15)[106]:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bangladesch, Fidschi, Kamerun, Kolumbien, Liberia, Panama, Tonga.

64/195. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007 und 63/211 vom 19. Dezember 2008 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz[107], in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

[104] Resolution 63/239, Anlage, Ziff. 90.

[105] Resolution 63/239, Anlage.

[106] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

[107] Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung[108], insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21[109],

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich eine die gesamte libanesische Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär derzeit die Erarbeitung des Mechanismus für die Tätigkeit des Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer abschließt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/211 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste[110];

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer einzurichten[111], der den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung gewähren soll, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise - von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle - bewältigen können, und ersucht den Generalsekretär, weiter auf die Organisation und die Aufnahme der Tätigkeit des Treuhandfonds hinzuarbeiten und die Umsetzung dieses Beschlusses vor Ende der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen;

7. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Finanzbeiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zur Fertigstellung des Mechanismus für die Tätigkeit des Treuhandfonds zu mobilisieren;

8. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

[108] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[109] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[110] A/64/259.

[111] Resolution 63/211, Ziff. 6.

RESOLUTION 64/196

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420, Ziff. 15)[112].

64/196. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur,

unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur von 1982[113],

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[114],

sowie in Bekräftigung der Agenda 21[115], des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21[116], der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[117] und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg")[118],

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[119],

in Bekräftigung ihrer Resolution 63/278 vom 22. April 2009 über die Ausrufung des Internationalen Tages der Mutter Erde,

in der Überzeugung, dass die Menschheit in Harmonie mit der Natur leben kann und soll[120],

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die Frage der Förderung eines Lebens in Harmonie mit der Natur nach Bedarf zu behandeln und dem Generalsekretär ihre Auffassungen, Erfahrungen und Vorschläge zu dieser Frage zu übermitteln;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den Internationalen Tag der Mutter Erde nach Bedarf zu nutzen, um Aktivitäten für ein Leben in Harmonie mit der Natur zu fördern und Meinungen und Auffassungen über die diesbezüglichen Bedingungen, Erfahrungen und Grundsätze auszutauschen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Harmonie mit der Natur" unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dieser Resolution eingegangenen Auffassungen und Stellungnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 64/197

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 32 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff. 20)[121]:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland,

[112] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

[113] Resolution 37/7, Anlage.

[114] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[115] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[116] Resolution S-19/2, Anlage.

[117] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[118] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[119] Siehe Resolution 60/1.

[120] Siehe Resolution 35/7.

[121] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Somalia.

Enthaltungen: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

64/197. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/190 vom 19. Dezember 2007 über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[122], die Agenda 21[123], das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[124], die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[125] und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[126],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[127],

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/235 vom 22. Dezember 2008 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung insbesondere auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung geleistet hat, unter Hervorhebung der thematischen Ausrichtung auf landwirtschaftsbezogene Fragen und mit Beifall für ihre Forderung, vermehrt in die Ausbildung, die Forschung und die Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Praktiken und Technologien, einschließlich Agrartechnologien, zu investieren und die Weitergabe und die Verbreitung solcher Technologien, Informationen, Methoden und Praktiken zu beschleunigen, damit sie allen Nutzern, einschließlich der Landwirte, der Frauen, der Jugend und der indigenen Bevölkerung sowie der in entlegenen ländlichen Gebieten lebenden Menschen, zugänglich sind,

in Anerkennung der Arbeit, die die vom Generalsekretär im Jahr 2008 eingesetzte Hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleistet hat, und dem von ihr erstellten umfassenden Rahmenaktionsplan[128], insbesondere ihrer Forderung, als Mittel zur Herbeiführung weltweiter Ernährungssicherheit und Armutsminderung vermehrt in die Entwicklung der Agrartechnologie zu investieren sowie die vorhandenen Technologien, nach Bedarf und insbesondere für die Kleinbauern, weiterzugeben und zu nutzen,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für Ernährungssicherheit, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. bis 18. November 2009 in Rom veranstaltete, und betonend, dass der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und Anwendung von Agrartechnologien eine entscheidende Rolle zukommt,

es begrüßend, dass sich die Gruppe der Acht und mehr als fünfundzwanzig Länder und Organisationen in der am 10. Juli 2009 in L’Aquila (Italien) angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur globalen Ernährungssicherheit[129] dem Ziel verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar für die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung zu mobilisieren,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in Anbetracht der vorteilhaften Auswirkungen, die die Einführung von Agrartechnologien auf die Erreichung dieser Ziele, namentlich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, die Ermächtigung der Frauen und die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, haben kann,

besorgt über die bislang langsamen Fortschritte bei der Erreichung der genannten Ziele, insbesondere darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs weiter als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[130]

[122] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[123] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[124] Resolution S-19/2, Anlage.

[125] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[126] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[127] Siehe Resolution 60/1.

[128] In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml.

[129] In Englisch verfügbar unter http://www.ifad.org/events/g8.

[130] Siehe Resolution 55/2.

zu erreichen, und in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verstärken muss,

in Anerkennung der Bedeutung und des Potenzials der Kleinbauern im Hinblick auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und die Verringerung der Armut,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor und ihres Beitrags zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der ländlichen Armut und ferner unterstreichend, dass wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung nur dann erzielt werden können, wenn Frauen gezielt unterstützt und ermächtigt werden,

in Anerkennung der Rolle und der Arbeit der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Unterstützung von Fortschritten in den Entwicklungsländern, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Agrartechnologie und die Ausbildung von Kleinbauern, die Förderung des Problembewusstseins und die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen,

sich dessen bewusst, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zusätzlich zu den anderen globalen Herausforderungen nachteilige Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die Entwicklung, insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor, hat, dass sie sich somit nachteilig auf die schwächsten Gruppen auswirkt und die bisherigen Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zunichte machen kann,

in Anbetracht der zunehmenden Notwendigkeit, in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion Neuerungen einzuführen, um die Probleme zu bewältigen, die unter anderem der Klimawandel, die Erschöpfung und die Knappheit natürlicher Ressourcen, die Verstädterung und die Globalisierung bereiten, und in der Erkenntnis, dass nachhaltige Agrartechnologien wesentlich zur Anpassung der Landwirtschaft an die Klimaänderungen, die Landverödung und die Wüstenbildung und zur Abschwächung ihrer negativen Auswirkungen beitragen können,

unterstreichend, wie wichtig die Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Verbreitung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Agrartechnologie sowie breite Konsultationen bei der Festlegung globaler, regionaler und nationaler Forschungsagenden sind, und in dieser Hinsicht feststellend, dass unter anderem dem Globalen Forum über Agrarforschung und seinen angeschlossenen oder beigeordneten Organisationen eine wertvolle Rolle zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung[131];

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, größere Anstrengungen zur Entwicklung und Verbreitung geeigneter nachhaltiger Agrartechnologien, insbesondere in und mit den Entwicklungsländern, unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu unternehmen, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Agrartechnologien zu begünstigen, die Agrartechnologieforschung zu fördern und in ländlichen Gebieten lebende arme Frauen, Männer und Jugendliche in die Lage zu versetzen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu erhöhen;

3. *macht darauf aufmerksam*, dass den Frauen im landwirtschaftlichen Sektor eine entscheidende Rolle zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, einen besseren Zugang der Frauen zu Informationen und Fachkenntnissen, Ausrüstung und Entscheidungsforen auf dem Gebiet der Agrartechnologie zu fördern und zu unterstützen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Forschung zur Verbesserung und Diversifizierung von Pflanzensorten zu unterstützen und voranzubringen sowie die Einführung landwirtschaftlicher Systeme und nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und insbesondere die Toleranz der Kulturpflanzen gegenüber Umweltbelastungen, namentlich Dürren und Klimaänderungen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erhöhen;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Steigerung und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität sind, und fordert weitere Anstrengungen, um die Bereitstellung und die sachgerechte Instandhaltung von Bewässerungsanlagen zu stärken sowie in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen wassersparende Technologien einzuführen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und öffentlichen und privaten Institutionen *nahe*, Partnerschaften zur Unterstützung von Finanz- und Marktdiensten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus, der Infrastruktur und der Beratung für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, aufzubauen, und fordert alle Interessenträger auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um geeignete nachhaltige Agrartechnologien für Kleinbauern zugänglich und erschwinglich zu machen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil in ihre nationalen Politiken und Strategien aufzunehmen, stellt fest, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in dieser Hinsicht positive Auswirkungen haben können, und fordert die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Elemente der Agrartechnologie, der Agrarforschung und der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubinden;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirt-

[131] A/64/258.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten darüber zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, wie durch Technologien, die eine Regeneration des Bodens erlauben, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und die landwirtschaftliche Produktion unter schwierigen Umweltbedingungen steigern, die landwirtschaftlichen Nutzflächen nachhaltig ausgeweitet und die Chancen für die landwirtschaftliche Entwicklung verbessert werden können;

9. *unterstreicht*, dass der Agrartechnologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine maßgebliche Rolle zukommt, fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf und legt den zuständigen internationalen Organen nahe, die nachhaltige Agrarforschung und landwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Unterstützung des Systems der internationalen Agrarforschung, einschließlich der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und der sonstigen zuständigen internationalen Organisationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/198

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff. 20)[132].

64/198. Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, und ihre Resolution 59/228 vom 22. Dezember 2004,

betonend, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung und für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21[133], das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[134], den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[135] sowie die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschlüsse[136] zum Thema Süßwasser,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[137] enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu verwirklichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie die im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten Ziele zu verwirklichen, nämlich den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, sowie mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/22 vom 28. März 2008[138] und 12/8 vom 1. Oktober 2009[139] über Menschenrechte und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen,

Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015 und den zahlreichen Empfehlungen, die auf internationalen und regionalen direkt oder indirekt wasserbezogenen Veranstaltungen abgegeben wurden, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auf allen Ebenen Fortschritte zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und dem Durchführungsplan von Johannesburg zu erzielen,

[132] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Haiti, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Madagaskar, Mauritius, Monaco, Mongolei, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Seychellen, Singapur, Slowenien, Tadschikistan, Thailand, Togo, Turkmenistan, Ukraine und Uruguay.

[133] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[134] Resolution S-19/2, Anlage.

[135] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[136] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9* (E/1998/29).

[137] Siehe Resolution 55/2.

[138] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. II.

[139] Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[140];

2. *begrüßt* die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit unternommen werden, sowie die Beiträge wichtiger Gruppen und betont, wie wichtig die Durchführung der Dekade auf Landesebene ist;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über ihren Koordinierungsmechanismus und wichtige Gruppen, sich weiterhin um die Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21[133], dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[134], der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[137] und dem Durchführungsplan von Johannesburg[135] zu bemühen;

4. *begrüßt* die Arbeit, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften, dreizehnten, sechzehnten und siebzehnten Tagung zu Fragen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung geleistet hat, und sieht diesbezüglichen Aktivitäten der Kommission mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Tadschikistans, im Juni 2010 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade auszurichten;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, einen interaktiven Dialog auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung der Dekade einzuberufen, der am 22. März 2010, dem Weltwassertag, in New York stattfinden soll;

7. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Bevölkerungsgruppen und andere lokale Gemeinschaften, an der Durchführung der Dekade, einschließlich ihrer umfassenden Halbzeitüberprüfung, auf allen Ebenen in vollem Umfang zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Konferenz zu erstellen;

9. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz auf hoher Ebene zu beteiligen;

10. *bittet* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit UN-Wasser geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der zweiten Hälfte der Dekade zu ergreifen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die vom Generalsekretär und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Dekade geplanten Aktivitäten Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/199

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.2, Ziff. 9)[141].

64/199. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados[142] und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[143], die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius[144] und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)[145], die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005, 61/196 vom 20. De-

[140] A/59/167 und A/60/158.

[141] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[142] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

[143] Ebd., Anlage II.

[144] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

[145] Ebd., Anlage II.

zember 2006, 62/191 vom 19. Dezember 2007 und 63/213 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[146],

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Durchführungsstrategie von Mauritius ist,

sowie bekräftigend, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche und spezifische Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Länder bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels für die kleinen Inselentwicklungsländer angesichts ihrer Gefährdung nach wie vor eine der größten Prioritäten ist,

anerkennend, dass es geboten ist, den kleinen Inselentwicklungsländern dringend mehr Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius bereitzustellen,

unterstreichend, wie wichtig die Ausarbeitung und Stärkung nationaler Strategien zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern ist,

unter Hinweis auf den Beschluss, die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius[147];

2. *bekräftigt* ihren Beschluss, für September 2010 als Teil ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine zweitägige Überprüfung auf hoher Ebene einzuberufen, um die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius[145] erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten;

3. *beschließt*, dass die Kernstruktur der Überprüfung auf hoher Ebene aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, gefolgt von zwei Runden Tischen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern, einem interaktiven Dialog zu überregionalen Perspektiven und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird;

4. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung bei der Überprüfung den Vorsitz führen wird, und ersucht ihn, den Entwurf einer unter anderem auf den Beiträgen der Vorbereitungstagungen beruhenden kurzen politischen Erklärung rechtzeitig vorzulegen, damit eine ausreichende Erörterung und eine Einigung unter den Mitgliedstaaten möglich ist;

5. *bekräftigt*, dass die Überprüfung der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit bieten soll, die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte, gewonnenen Erkenntnisse und angetroffenen Zwänge eingehend zu bewerten und sich darauf zu verständigen, was getan werden muss, um die Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer weiter zu verringern;

6. *beschließt*, regionale Vorbereitungstagungen der kleinen Inselentwicklungsländer in ihrer jeweiligen Region sowie eine überregionale Tagung für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, die die Durchführungsstrategie von Mauritius auf nationaler und regionaler Ebene überprüfen sollen, und beschließt außerdem, dass zu diesem Zweck die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten über ihre Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen den Überprüfungsprozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisieren, erleichtern und im notwendigen Umfang unterstützen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang einen umfassenden Bericht über die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte und weiter bestehenden Herausforderungen vorzulegen, und weist darauf hin, wie wichtig die Ziffern 87, 88 und 101 der Strategie von Mauritius und die Beachtung übergreifender Umsetzungsfragen sind;

8. *beschließt*, dass die Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfung auf hoher Ebene im Einklang mit Resolution 17/2 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vom 15. Mai 2009[148] während der achtzehnten Tagung der Kommission stattfinden wird;

9. *bittet* die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen, in derselben Eigenschaft wie für ihre Teilnahme an der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern festgelegt, und im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter an der Überprüfung auf hoher Ebene und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

10. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für

[146] Siehe Resolution 60/1.

[147] A/64/278.

[148] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29), Kap. I, Abschn. B.

Nachhaltige Entwicklung und der der Generalversammlung an den Vorbereitungen und an der Überprüfung auf hoher Ebene in vollem Umfang teilzunehmen;

11. *fordert nachdrücklich*, dass möglichst hochrangige Vertreter, namentlich Staats- oder Regierungschefs, an der Überprüfung auf hoher Ebene teilnehmen;

12. *bittet* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen sowie die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Überprüfung teilzunehmen;

13. *betont*, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen und andere wichtige Gruppen, an den Vorbereitungen für die Überprüfung auf hoher Ebene wirksam teilhaben müssen und dass unter Berücksichtigung der auf der Internationalen Tagung in Mauritius gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagungen und zu der Überprüfung auf hoher Ebene leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Beteiligung an der Überprüfung auf hoher Ebene vorzuschlagen;

14. *ermutigt* die in Betracht kommenden Organisationen wichtiger Gruppen, die derzeit nicht beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditiert sind, die Teilnahme als Beobachter an der Überprüfung auf hoher Ebene sowie an der dazugehörigen Vorbereitungstagung, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und gemäß den auf der Internationalen Tagung in Mauritius festgelegten Akkreditierungsverfahren, zu beantragen;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten und andere internationale Geber leisten, um die Aktivitäten in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, zu unterstützen;

16. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, andere wichtige Gruppen und andere Geber, zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck beizutragen, den kleinen Inselentwicklungsländern bei der vollen und wirksamen Teilhabe an der Überprüfung auf hoher Ebene und an den verschiedenen Vorbereitungsprozessen behilflich zu sein;

17. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius[144] und der Durchführungsstrategie von Mauritius zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Operationalisierung konkreter Projekte und Programme;

18. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

19. *befürwortet* eine stärkere, engere und frühzeitige Abstimmung mit den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Planung und gegebenenfalls der Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung auf hoher Ebene der Durchführungsstrategie von Mauritius und betont, wie wichtig verstärkte Interaktionen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Behandlung der kleine Inselentwicklungsländer betreffenden Fragen ist;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Hilfe, Diensten der technischen Zusammenarbeit und Unterstützung für kleine Inselentwicklungsländer;

21. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf Dauer über genügend Personal verfügt, um das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, mit dem Ziel, die volle und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu erleichtern;

22. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Ressourcen, um die Neubelebung und Aufrechterhaltung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beitrag, den die Regierung Spaniens leistet, um die Neubelebung des Netzes zu unterstützen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

24. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine

Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt von Inseln[149], das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

26. *ruft dazu auf*, die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in allen kleinen Inselentwicklungsländern weiter zu unterstützen;

27. *befürwortet* die Durchführung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

28. *bittet* die kleinen Inselentwicklungsländer, auf ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Tagungen Bewertungen des Überprüfungsprozesses und relevante Beiträge zu prüfen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zur Überprüfung der mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung der Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an den Überprüfungsaktivitäten;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/200

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.3, Ziff. 7)[150].

64/200. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 61/198 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007 und 63/216 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[151],

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo[152], des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen[153] und der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft[154], die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Rolle bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung stellen,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

[149] UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

[150] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[151] Siehe Resolution 60/1.

[152] A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

[153] Ebd., Resolution 2.

[154] A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

betonend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[155] und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Anfälligkeit für Katastrophen aufzubauen und weiter zu stärken,

nach Behandlung der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend Resolution 54/219 der Generalversammlung[156],

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Sachstandsbericht über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der im Mai 2009 in Manama vorgestellt wurde[157],

Kenntnis nehmend von dem *World Disasters Report 2009: Focus on early warning, early action* (Weltkatastrophenbericht 2009: Früh warnen und früh helfen)[158],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge[159];

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo[152] und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen[153] unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

[155] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[156] Siehe A/63/351.

[157] In Englisch verfügbar unter http://www.unisdr.org.

[158] In Englisch verfügbar unter http://www.ifrc.org.

[159] A/64/280.

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin auf allen Ebenen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken und dabei ihre eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls mit den relevanten Akteuren abzustimmen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Unterstützung der diesbezüglichen nationalen und lokalen Anstrengungen höhere Priorität einzuräumen;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

13. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des mit der Strategie verbundenen Systems, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, weiter Methoden für vorausschauende Bewertungen mehrerer Risiken zu entwickeln, zu fördern und zu verbessern, die die wirtschaftlichen Aspekte der Verringerung des Katastrophenrisikos und sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Risikominderung auf allen Ebenen einschließen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich vermehrt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans einzusetzen, indem sie sich verstärkt an dem mit der Strategie verbundenen System, einschließlich der nationalen und regionalen Plattformen, der thematischen technischen Plattformen, des Prozesses der Halbzeitüberprüfung und der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, beteiligen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum diente, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

19. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, möglichst früh im Jahr nicht zweckgebundene Beiträge für mehrere Jahre zu leisten;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und welche höheren Verantwortlichkeiten dem Sekretariat der Strategie daraus erwachsen, und ersucht den Generalsekretär erneut, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um eine berechenbare und dauerhafte Finanzierung der Tätigkeit des Sekretariats zu gewährleisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig Frühwarnsysteme sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und ermutigt alle Beteiligten, bewährte Praktiken in Bezug auf die Frühwarnung weiterzugeben und hierfür die innerhalb des mit der Strategie verbundenen Systems bestehenden Mechanismen für den Informationsaustausch zu nutzen;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Strategie eine weltweite Initiative zur Gewährleistung der Sicherheit von Schulen und Krankenhäusern durchgeführt und dabei insbesondere in Maßnahmen zur Durchführung nationaler Bewertungen der Sicherheit bestehender Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen bis 2011 und gegebenenfalls zur Erarbeitung und Durchführung konkreter Aktionspläne für sicherere Schulen und Krankenhäuser bis 2015 investiert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf freiwilliger Basis darüber Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den 13. Oktober als Datum für die Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorsorge festzulegen[160];

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

[160] Resolution 44/236, Ziff. 2, Resolution 54/219, Ziff. 5, Resolution 56/195, Ziff. 23, und Resolution 57/256, fünfter Präambelabsatz.

RESOLUTION 64/201

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)[161].

64/201. Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/195 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, aufgrund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung[162] das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007 und 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[163],

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[164],

zutiefst besorgt über die sich in Bezug auf die Wüstenbildung verschlechternde Lage in allen Regionen, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der Beseitigung der Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit,

in Antwort auf den Aufruf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung zur Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung[165],

[161] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[162] *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25* (A/62/25), Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

[163] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[164] Siehe Resolution 60/1.

[165] ICCD/COP (9)/15.

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Rahmen des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006 gelungen ist, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren stärker ins Bewusstsein zu rücken,

entschlossen, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren im Einklang mit dem Zehnjahres-Strategieplan und strategischen Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)[166] auf allen Ebenen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

1. *verweist* auf ihren Beschluss, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

2. *bestimmt* das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren, mit dem Ziel, die Ursachen der anhaltenden Landverödung und Wüstenbildung und entsprechende Lösungen im Rahmen des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)[166] stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und den multilateralen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, das Sekretariat des Übereinkommens finanziell und technisch im Hinblick auf die Förderung besonderer Initiativen zur Begehung der Dekade sowie anderer diesbezüglicher Veranstaltungen und Aktivitäten weltweit zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/202

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)[167].

[166] A/C.2/62/7, Anlage.

[167] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

64/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[168],

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der schwächeren, von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)[169],

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer dreizehnten ordentlichen Tagung am 3. Juli 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) den Beschluss fasste, die Afrikanische Union zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu ermächtigen[170],

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[171], in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

[168] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[169] A/C.2/62/7, Anlage.

[170] African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-5 (XIII), Beschluss Assembly/AU/Dec.255 (XIII). In Englisch verfügbar unter http://www.africa-union.org.

[171] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[168], dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[172] und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[173] („die Rio-Übereinkommen") unter Einhaltung der jeweiligen Einzelmandate verstärkt werden muss,

unter Begrüßung der Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre[174],

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Übereinkommens zu stärken,

ferner anerkennend, welche Bedeutung der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung in dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen beigemessen wird,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 21. September bis 2. Oktober 2009 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Republik Korea *begrüßend*, die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Herbst 2011 in der Stadt Changwon (Provinz Gyeongnam) auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[175];

2. *begrüßt* das Ergebnis der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und ihre Politikempfehlungen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung des institutionellen politischen Rahmens und die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Landverödung und der Wüstenbildung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, den verstärkten Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und die Finanzierung betreffen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Übereinkommen[168] zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf auch künftig Pläne und Strategien betreffend Dürre, Wüstenbildung und Landverödung in ihre nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien zu integrieren;

5. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über die Förderung und Stärkung der Beziehungen zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und anderen einschlägigen Übereinkünften und internationalen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen[176];

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[172], des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[173] und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

7. *befürwortet* Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung als ein Mittel zur Minderung der Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die verwandten Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

[172] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[173] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[174] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29).

[175] A/64/202, Abschn. II.

[176] ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 8/COP.9.

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass während der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im September 2009 in Buenos Aires das Weltweite Netzwerk der Institute für Trockengebietsforschung ins Leben gerufen wurde, dessen Ziel es ist, die Forschung, Ausbildung, Schulung und Beratung betreffend die nachhaltige Nutzung von Trockengebieten zu fördern;

10. *spricht* dem Ausschuss für Wissenschaft und Technologie *ihre Anerkennung aus* und begrüßt in dieser Hinsicht das Ergebnis der ersten Wissenschaftlichen Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die im Rahmen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten wurde;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung[177] sowie von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien[178], das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter, zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, und unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium ferner zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus vorzulegen;

12. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018) zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *begrüßt* es, dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens laufende Anstrengungen unternimmt, um die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und dessen Funktionen neu auszurichten, mit dem Ziel, die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien voll umzusetzen und diese Funktionen mit dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen in Einklang zu bringen;

15. *beschließt*, die für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für diesen Zweijahreszeitraum aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 64/203

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.6, Ziff. 10)[179].

64/203. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006, 62/194 vom 19. Dezember 2007 und 63/219 vom 19. Dezember 2008 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt[180],

[177] Siehe A/64/379.

[178] ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

[179] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[180] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist,

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

in Anbetracht der positiven wie negativen Auswirkungen der Aktivitäten zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auf die biologische Vielfalt und die jeweiligen Ökosysteme,

sowie feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt[181] ratifiziert haben,

in der Erkenntnis, dass die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens für die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung wichtig ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Zielsetzungen des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Hindernisse, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

bekräftigend, dass eine der drei Zielsetzungen des Übereinkommens in der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile besteht,

in dieser Hinsicht an das Ergebnis des Weltgipfels 2005[182] *erinnernd*, in dem alle Staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile fortzusetzen,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[183], und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[184] (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/219, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten,

in der Überzeugung, dass die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern abzuhaltende Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt eine wertvolle Gelegenheit bietet, die drei Zielsetzun-

[181] Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2003 II S. 1506; öBGBl. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

[182] Siehe Resolution 60/1.

[183] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[184] Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

gen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf höchster Ebene ins Bewusstsein zu rücken,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme[185],

in Anbetracht der anhaltenden Anstrengungen, die im Rahmen der von der Regierung Deutschlands und anderen Ländern geförderten Life-Web-Initiative unternommen werden,

sowie in Anbetracht der bei dem Treffen der Umweltminister der Gruppe der Acht im März 2007 in Potsdam (Deutschland) eingeleiteten Initiative zur Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Kosten des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens[186];

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Verlust an biologischer Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

3. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[180] *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit[187], die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen Anlagen[188], mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Aushandlung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D[189] und VIII/4 A[190] so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen;

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 *j*) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

5. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Fortschritten, bittet die Arbeitsgruppe, entsprechend der Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien das internationale Regime fertigzustellen, betont, wie wichtig die im März 2010 abzuhaltende Tagung der Arbeitsgruppe ist, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem Angebot Kolumbiens, die Tagung auszurichten;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für die biologische Vielfalt zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erörterungen über eine zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und der Abhaltung der zweiten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen vom 5. bis 9. Oktober 2009 in Nairobi;

7. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[184], des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[183], und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

8. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

9. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, weiter zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Über-

[185] In Englisch verfügbar unter http://millenniumassessment.org.

[186] A/64/202, Kap. III.

[187] UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

[188] UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

[189] Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

[190] Siehe UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang.

einkommen hervorgehen soll, eingedenk dessen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll, und betont, dass die Überarbeitung des Strategieplans über 2010 hinaus für die verbesserte Durchführung des Übereinkommens wichtig ist;

10. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen[191] für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Konferenz der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen[188] die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen[188], mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens und bei der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, und bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, so auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien über biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen[188], mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt, soweit sie mit Klimaänderungen zusammenhängen, wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen[192], die von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss IX/16 über biologische Vielfalt und Klimaänderungen eingesetzt wurde;

18. *nimmt ferner Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet weiter die anhaltende Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu leisten, um die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit[181] noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

22. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft[193] zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

[191] UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11 B, Anlage.

[192] UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5.

[193] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2003 II S. 906; öBGBl. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

23. *beschließt*, als Folgemaßnahme zu ihrer Resolution 63/219 die als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt gedachte eintägige Tagung auf hoher Ebene möglichst zeitnah zur Eröffnung der Generaldebatte der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhalten, und

a) legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, vertreten zu sein;

b) lädt die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung sowie Vertreter der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt ein, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen;

c) beschließt, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

d) beschließt, dass die Tagung mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, gefolgt von thematischen Podiumsdiskussionen am Vormittag und am Nachmittag, die im Rahmen der vorhandenen Mittel zu organisieren sind und die sich auf ausgewogene Weise mit den drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt befassen werden;

e) beschließt außerdem, dass die Tagung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stehen wird, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der während der Tagung auf hoher Ebene geführten Erörterungen zu erstellen, damit sie auf der abschließenden Plenarsitzung vorgelegt und unter seiner Autorität an die im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien übermittelt werden kann, als Beitrag dazu, die drei Ziele des Übereinkommens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

f) ersucht den Generalsekretär, für die Tagung auf hoher Ebene in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Hintergrundpapier zu erarbeiten;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern *nahe*, das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010 nach Bedarf zu unterstützen, namentlich mittels freiwilliger Beiträge, und diesen Anlass zu nutzen, um stärker auf die Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen;

25. *legt* allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Fachkommissionen und den Regionalkommissionen sowie allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten nach Bedarf voll zu unterstützen, dazu beizutragen und sich daran zu beteiligen, unter Berücksichtigung der Strategie und des Durchführungsplans für die Begehung des Jahres, die vom Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgearbeitet wurden, so auch indem sie eine entsprechende Sonderveranstaltung abhalten oder das Thema zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer jährlichen Leitungsgremiumssitzungen oder hochrangigen Tagungsteile auf Ministerebene und ihrer für 2010 geplanten jährlichen Hauptpublikationen machen;

26. *anerkennt* die Bedeutung der vom 11. bis 15. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindenden fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, und der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;

27. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung der Resolution 61/203 und die für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 maßgeblichen Teile dieser Resolution aufzunehmen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/204

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.7, Ziff. 8)[194].

64/204. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005, 61/205 vom 20. Dezember 2006, 62/195 vom 19. Dezember 2007 und 63/220 vom 19. Dezember 2008,

[194] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[195],

unter Berücksichtigung der Agenda 21[196] und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg")[197],

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als die führende globale Umweltinstanz und das Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 25/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2009[198], mit dem der Verwaltungsrat eine aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehende Beratungsgruppe mit dem Auftrag einsetzte, mehrere Optionen für die Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zur Behandlung auf seiner elften Sondertagung vorzulegen, mit dem Ziel, Sachbeiträge für die Generalversammlung zu liefern,

sowie Kenntnis nehmend von den Entwicklungen hinsichtlich der globalen Anstrengungen im Zusammenhang mit Chemikalienmanagement, einschließlich des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement, und den Vorbereitungen für die Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber,

erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen über die Managementüberprüfung der Lenkungsstrukturen im Umweltbereich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen[199] und von der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs[200],

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss 25/10 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2009 über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen[198],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung[201] und den darin enthaltenen Beschlüssen[202];

2. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen laufend darum bemüht, im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen zu verlagern, legt ihm nahe, diese Bemühungen weiter zu verstärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Billigung des Arbeitsprogramms und des Haushalts für den Zeitraum 2010-2011;

3. *unterstreicht*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau[203] weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, damit die darin genannten Ziele auf den Gebieten Kapazitätsaufbau und technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer erreicht werden, begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss, den Strategieplan von Bali zu einem festen Bestandteil der mittelfristigen Strategie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2010-2013 zu machen, bittet die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen und die multilateralen Umweltübereinkünfte, zu erwägen, den Strategieplan von Bali bei ihren Aktivitäten insgesamt durchgängig zu berücksichtigen, und fordert die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, die notwendig ist, um den Strategieplan von Bali weiter voranzubringen und voll umzusetzen;

4. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, im Wege einer vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Regionen, Subregionen und bestehenden Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gemeinsame Aktivitäten und synergistische Kapazität herauszubilden, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu fördern und damit den Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung im Rahmen des Strategieplans von Bali und im Einklang mit der mittelfristigen Strategie für den Zeitraum 2010-2013 zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig die Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms, ist, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um

[195] Siehe Resolution 60/1.

[196] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[197] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[198] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25* (A/64/25), Anhang I.

[199] JIU/REP/2008/3.

[200] Siehe A/64/83/Add.1-E/2009/83/Add.1.

[201] *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25* (A/64/25).

[202] Ebd., Anhang I.

[203] Siehe UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indonesiens, die elfte Sondertagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt vom 24. bis 26. Februar 2010 in Bali (Indonesien) auszurichten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm, am 22. und 23. Februar 2010 in Bali unmittelbar vor der elften Sondertagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt gleichzeitig eine außerordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abzuhalten;

8. *bekräftigt* in Anerkennung der bisherigen Anstrengungen und Maßnahmen die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf den bei der Erstellung verschiedener globaler Umweltbewertungen sowie aus anderen einschlägigen Entwicklungen gewonnenen Erfahrungen aufzubauen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber auszuarbeiten[204];

10. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten umfassende, integrierte und wissenschaftlich glaubwürdige globale Umweltbewertungen durchführen muss, um in Anbetracht des anhaltenden Bedarfs an aktuellen, wissenschaftlich glaubwürdigen, für die Politik relevanten Informationen über weltweite Umweltveränderungen Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, und legt dem Programm in dieser Hinsicht nahe, eine umfassende, integrierte globale Bewertung vorzunehmen, aus der der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick hervorgehen soll[205], der gegebenenfalls als Grundlage für die strategische Ausrichtung des Programms dienen soll;

11. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt werden muss, und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen sowie an der Initiative der Vereinten Nationen „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene;

12. *begrüßt* die erhöhten Beiträge an den Umweltfonds und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, erneut, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

13. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

14. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/205

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.8, Ziff. 7)[206].

64/205. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

[204] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25* (A/64/25), Anhang I, Beschluss 25/5.

[205] Ebd., Beschluss 25/2.

[206] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Montenegro, Nepal, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004, 60/198 vom 22. Dezember 2005 und 62/196 vom 19. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21[207] sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[208], insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete[209], dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechsundneunzig Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

ferner Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die im Oktober 2003 in Meran (Italien) beziehungsweise im Oktober 2004 in Cusco (Peru) abgehalten wurden, und der ersten Andentagung der Andeninitiative im September 2007 in San Miguel de Tucumán (Argentinien),

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Rom abgehaltenen Tagung der Adelboden-Gruppe für nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[210];

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *regt an*, Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei zwischenstaatlichen Erörterungen über den Klimawandel, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Wüstenbildung im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[211], dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[212], dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[213] und dem Waldforum der Vereinten Nationen stärker zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

7. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

---

[207] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[208] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[209] A/C.2/57/7, Anlage.

[210] A/64/222.

[211] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[212] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[213] Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

9. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgsökosystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

11. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

13. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand und die Infrastruktur zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Bewältigung der zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdrutschen, Muren und Erdbeben zu verbessern und in dieser Hinsicht die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem Internationalen Tag der Berge am 11. Dezember 2009 ergeben haben, der dem Management von Katastrophenrisiken gewidmet war;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nachhaltige Anpassungsstrategien zu erarbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;

15. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

17. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

19. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

20. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

21. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[212] berücksichtigt werden müssen;

22. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat[214], mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

23. *bittet* die Staaten und die anderen Interessenträger, die Durchführung des Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Berggebiete durch erneutes politisches Engagement und die Einrichtung angemessener, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen zu stärken, und stellt in dieser Hinsicht mit Befriedigung fest, dass das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die Bergpartnerschaft und das Bergforum zusammenarbeiten, um die betroffenen Regierungen und die anderen Interessenträger zu einer wirksameren Kooperation zu bewegen und beim Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des Arbeitsprogramms behilflich zu sein;

24. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere kooperative Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

25. *betont*, wie wichtig der Austausch von bewährten Praktiken, Informationen und geeigneten umweltschonenden Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen einen solchen Austausch nahe;

26. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welch wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welch hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

27. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

28. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

29. *befürwortet* den weiteren Ausbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und die Verbesserung des Marktzugangs und der Marktteilhabe für die Bauern und Agroindustrieunternehmen der Berggebiete mit dem Ziel deutlicher Einkommenszuwächse für die Bauern, insbesondere die Kleinbauern und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe;

30. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

31. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

33. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen[215] konstruktive neue Ansätze für die integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie die Deklaration „Bevölkerung und Kultur“[216], den Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen[217], die Zusammenarbeit mit anderen Organen des Übereinkommens zu relevanten Themen und die Aktivitäten im Rahmen der Bergpartnerschaft;

34. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nach-

[214] UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/27, Anlage.

[215] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

[216] Verfügbar unter http://www.alpconv.org/theconvention/index_de.

[217] Verfügbar unter http://www.alpconv.org/climate/index_de.

haltige Entwicklung der Karpaten[218], das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

35. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Internationalen Zentrums für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

36. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

37. *betont*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

38. *unterstreicht*, wie wichtig Hochschulbildung in Berggebieten und für sie zur Erweiterung der Chancen und zur Förderung des Verbleibs von Fachkräften, einschließlich Jugendlicher, in Berggebieten ist, würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten wichtigen Initiativen auf regionaler Ebene, wie etwa die Schaffung von drei Hochschuleinrichtungen in Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan und die Gründung des Himalaya-Universitätskonsortiums, und befürwortet ähnliche Anstrengungen in anderen Bergregionen der Welt;

39. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen und auf den durch die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember geschaffenen Möglichkeiten aufbauen;

40. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und Systeme zur Überwachung biophysikalischer und sozioökonomischer Daten einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zugunsten interdisziplinärer Forschungsprogramme und -projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und die Planung zu verbessern;

41. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21[207], namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg[208] wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Interinstitutionellen Gruppe für Berggebiete und der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

42. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 2010 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und einen Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster;

43. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[212], dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[213], dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[211], der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen[215] und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten[218];

44. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen zur Verbesserung der strategischen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Initiativen, die sich mit der Entwicklung der Berggebiete befassen, wie etwa dem Bergforum, der Bergpartnerschaft, der Initiative für Gebirgsforschung und der International Mountain Society;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem

[218] In Englisch verfügbar unter http://www.carpathianconvention.org/text.

Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/206

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.9, Ziff. 9)[219].

64/206. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005 und 62/197 vom 19. Dezember 2007 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[220],

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[221] und der Agenda 21[222] und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[223] betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

mit Anerkennung darauf verweisend, dass der Interaktive thematische Dialog der Generalversammlung über Energieeffizienz, Energieeinsparung und neue und erneuerbare Energiequellen am 18. Juni 2009 abgehalten wurde und zum zwischenstaatlichen Dialog über Energiefragen beitrug,

unter Begrüßung der politischen Impulse, die die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in letzter Zeit weltweit, insbesondere auch in Entwicklungs- und Transformationsländern, erhielt,

sowie unter Begrüßung des Angebots der Regierung Indiens, vom 27. bis 29. Oktober 2010 die Internationale Konferenz von Delhi über erneuerbare Energien auszurichten,

ferner unter Begrüßung der Initiativen, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

anerkennend, dass der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen eine bedeutende Rolle dabei zukommt, die Energieversorgung zu diversifizieren, die Energieeffizienz zu erhöhen, das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung zu unterstützen und zu beschleunigen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, den Zugang zu Energie und ihre Verfügbarkeit zu gewährleisten, die Energiezusammenarbeit zu fördern und ökologischen Nutzen zu erbringen, und dass sie somit zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beiträgt,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

in der Erkenntnis, dass die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen den Zugang zu modernen Energiedienstleistungen erweitern könnte,

feststellend, dass die erweiterte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und moderner, sauberer Energietechnologie neben der Steigerung der Effizienz der Energieerzeugung und -nutzung Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltbedingungen auf weltweiter und lokaler Ebene schafft,

anerkennend, dass der Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung derzeit noch niedrig ist, was unter anderem auf die hohen Kosten vieler Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, insbesondere in ihrer Entwicklungsphase, zurückzuführen ist, und unterstreichend, dass eine rasche Senkung dieser Kosten entscheidend zur Förderung solcher Technologien beitragen könnte,

sowie in Anerkennung der Beiträge, die neue und erneuerbare Energiequellen leisten, um die Treibhausgase zu reduzieren und den Klimaänderungen zu begegnen, die ernste Risiken und Herausforderungen darstellen,

feststellend, dass die Nachfrage nach Energie weltweit weiter steigt, in der Erkenntnis, dass der Anteil der Energie aus neuen und erneuerbaren Quellen trotz des jüngsten Anstiegs nach wie vor deutlich hinter ihrem erheblichen Poten-

[219] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[220] Siehe Resolution 60/1.

[221] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[222] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[223] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

zial zurückbleibt, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, weiter neue und erneuerbare Energiequellen zu erschließen,

betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern rasch quantitativ und qualitativ ausreichende Finanzmittel bereitzustellen und fortschrittliche Technologien an sie weiterzugeben, die eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

in Anerkennung der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Internationale Organisation für erneuerbare Energien mit dem Ziel gegründet wurde, die Verbreitung und die nachhaltige Nutzung aller Formen erneuerbarer Energie zu fördern,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass regionale Mechanismen und Initiativen für Zusammenarbeit und Integration im Bereich Energie zur Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen anregen, wie unter anderem der PetroCaribe-Fonds zur Finanzierung alternativer Energiequellen, das mesoamerikanische Projekt für Integration und Entwicklung, das Karibische Programm für die Erschließung erneuerbarer Energien, die Energieinitiative der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Mittelmeer-Solarplan, die Energiepartnerschaft zwischen Afrika und der Europäischen Union, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum und die Asiatisch-pazifische Partnerschaft für umweltverträgliche Entwicklung und Klima,

besorgt feststellend, dass moderne Energiedienstleistungen, selbst wenn sie verfügbar sind, für Millionen armer Menschen unerschwinglich sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Herausforderung des Zugangs zu modernen Energiedienstleistungen und ihrer Erschwinglichkeit für alle, insbesondere die Armen, anzugehen,

unter Betonung der Notwendigkeit, günstige Rahmenbedingungen für die Förderung und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energien zu fördern, namentlich durch die Beseitigung von Hindernissen auf allen Ebenen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[224];

2. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung zu erhöhen;

3. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg[223] als zwischenstaatlicher Rahmen für die nachhaltige Entwicklung vollständig umgesetzt werden muss;

4. *betont*, dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

5. *befürwortet* die Ausarbeitung von tragfähigen, marktorientierten Strategien, die auf schnellstem Weg zu einer Senkung der Kosten neuer und erneuerbarer Energiequellen führen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologien steigern könnten, gegebenenfalls auch durch die Einleitung öffentlicher Maßnahmen für Forschung, Entwicklung und Markteinführung;

6. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass die Regierungen und gegebenenfalls alle anderen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, Anstrengungen zur Schaffung und Fortentwicklung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu unternehmen, um die Förderung und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten;

8. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

9. *befürwortet* globale, regionale und nationale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer

[224] A/64/277.

und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;

10. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um freiwillige nationale Zielvorgaben für neue und erneuerbare Energiequellen und für Energieeffizienz festzulegen, und legt den anderen nahe, ein Gleiches zu tun;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame politische Instrumente, wie etwa freiwillige nationale, subnationale oder regionale Ziele, Programme und Zielvorgaben, nach Bedarf verstärkt zu nutzen, um den Zugang zu Energie auszuweiten und die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der Erschließung, Erzeugung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Anbetracht des besonderen Bedarfs Afrikas an zuverlässigen und erschwinglichen Energieleistungen zu unterstützen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien zu unterstützen;

15. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

16. *erkennt und befürwortet* die laufenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und erkennt an, welche Rolle UN-Energie bei der Förderung der systemweiten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie zukommt;

17. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung finanzieller Mittel, die gesichert und berechenbar sind, und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

19. *betont*, dass die breitere Nutzung und Nutzbarmachung verfügbarer und zusätzlicher neuer und erneuerbarer Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordern, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/207

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/421, Ziff. 12)[225].

64/207. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember

[225] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006, 62/198 vom 19. Dezember 2007 und 63/221 vom 19. Dezember 2008,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007, 2008/239 vom 23. Juli 2008 und 2009/238 vom 29. Juli 2009,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[226] enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[227] enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda[228], die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend[229], den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[230],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[231], in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 eine erhebliche Verbesserung im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die derzeitige Finanzkrise die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), Ressourcen zu mobilisieren und die Nutzung von Anreizen und Marktmaßnahmen zu fördern, sowie die Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Investitionen in erschwinglichen Wohnraum beeinträchtigen könnte,

mit Anerkennung begrüßend, dass das UN-Habitat im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag zu kostenwirksameren Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet sowie dass beschlossen wurde, das UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

unter Begrüßung der Fortschritte, die das UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und der Anstrengungen, die es als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

feststellend, dass der Verwaltungsrat des UN-Habitat in seiner Resolution 22/5 vom 3. April 2009[232] um eine gemeinsame Prüfung der Lenkungsstruktur des UN-Habitat ersuchte, mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftslegung, der Effizienz und der Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsstruktur aufzuzeigen und zu beschreiten und Optionen für andere mögliche und maßgebliche Veränderungen zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung aufzuzeigen, und die Exekutivdirektorin ersuchte, mit der Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung für diese Prüfung zu beginnen,

sowie feststellend, dass das UN-Habitat Anstrengungen unternimmt, um die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken, um öffentliches und privates Kapital mit Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Politikreform zu kombinieren, mit dem Ziel, den Zugang der Armen zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu erschwinglicher Wohnraumfinanzierung zu verbessern und somit die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

[226] Siehe Resolution 55/2.

[227] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[228] *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

[229] Resolution S-25/2, Anlage.

[230] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[231] Siehe Resolution 60/1.

[232] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 8* (A/64/8), Anhang I, Abschn. B.

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen,

unter Begrüßung des Angebots der Regierung Brasiliens und der Stadt Rio de Janeiro, vom 22. bis 26. März 2010 die fünfte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in Bekräftigung der gestiegenen Bedeutung, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation dabei zukommt, den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten zu helfen, damit sie ihre nationalen Ziele, namentlich in Bezug auf zukunftsfähige menschliche Siedlungen und nachhaltige Stadtentwicklung, erreichen können,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Verwaltungsrat des UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zu verfolgen, und ihren Beschluss, die Möglichkeit der Einberufung einer Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu dem Thema zu prüfen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen des Verwaltungsrats auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung,

anerkennend, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[233] und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

sowie in Anerkennung der Fortschritte des UN-Habitat bei der Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat vom 20. April 2007[234] eingerichtet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda[235] und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)[236];

2. *begrüßt* die Anstrengungen des UN-Habitat zur weiteren Umsetzung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und ermutigt die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, Beiträge zum UN-Habitat zu leisten, um seine Maßnahmen im Bereich der institutionellen Reform und die Bemühungen um ein Management von hoher Qualität, einschließlich ergebnisorientierten Managements, weiter zu stärken;

3. *betont*, dass die Mitgliedstaaten unter anderem unter Berücksichtigung der derzeitigen weltweiten Krise bewerten müssen, ob ihre jeweilige Wohnungs- und damit zusammenhängende Infrastrukturpolitik geeignet ist, den Bedürfnissen ihrer wachsenden Stadtbevölkerung und insbesondere den Bedürfnissen der Armen und anderer schwacher Gruppen gerecht zu werden, und ersucht das UN-Habitat, den Regierungen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein;

4. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und die Rolle und den Beitrag ihrer jeweiligen lokalen Behörden bei der Anwendung dieser Grundsätze und Praktiken zu stärken, um unter anderem den Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle zu gewährleisten und die Lebensbedingungen der schwachen städtischen Bevölkerungsgruppen, der Slumbewohner und der städtischen Armen zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

5. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich durch Dreieckskooperation, unterstützen muss, insbesondere indem sie auf nachhaltiger Grundlage Finanzmittel mobilisiert, technische Hilfe gewährt und die Städtezusammenarbeit fördert;

6. *fordert erneut* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der strategischen und institutionellen Ziele des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und seiner Weltkampagne für nachhaltige Urbanisierung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

7. *betont*, dass die Erschwinglichkeit von Wohnraum zu einem großen Problem geworden ist, das durch die Mobilisierung von Ressourcen für die Armen und für andere schwächere Gruppen angegangen werden muss;

8. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Slumsanierungsfa-

[233] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[234] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8* (A/62/8), Anhang I, Abschn. B.

[235] Siehe E/2009/80, durch die Mitteilung des Generalsekretärs in Dokument A/64/317 übermittelt.

[236] A/64/260.

zilität und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, zu leisten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

9. *erkennt an*, dass bei der Durchführung der Pilotprogramme des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung Fortschritte erzielt worden sind, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, zu dem Treuhandfonds beizutragen;

10. *ermutigt* das UN-Habitat zur weiteren Sondierung der Möglichkeit, eine Sonderveranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nachhaltige Urbanisierung einzuberufen, um das Verständnis für die Herausforderungen einer rasanten Verstädterung, einschließlich des Klimawandels, der Systeme zur Wohnraumfinanzierung, der Stadtplanung und der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung, zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[226], dem Durchführungsplan von Johannesburg[227] und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005[231] enthaltenen Zielvorgaben hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

12. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass das UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

14. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung, die der Verwaltungsrat des UN-Habitat in seiner Resolution 22/1 vom 3. April 2009[232] abgegeben hat, und ersucht nach Behandlung der Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen Bericht über diese Frage zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/208

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)[237].

64/208. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[238] und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[239], sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/223 vom 19. Dezember 2008,

betonend, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln, und in der Erkenntnis, dass die Länder mit mittlerem Einkommen eine erhebliche Vielfalt aufweisen,

[237] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[238] Siehe Resolution 55/2.

[239] Siehe Resolution 60/1.

in der Erkenntnis, dass trotz der Leistungen und Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen eine beträchtliche Zahl von Menschen nach wie vor in Armut lebt und Ungleichheiten fortbestehen und dass weitere Investitionen in soziale Dienste und wirtschaftliche Chancen erforderlich sind, um diese Ungleichheiten zu verringern,

sowie in der Erkenntnis, dass Länder mit mittlerem Einkommen Maßnahmen ergriffen haben, um ihren besonderen Herausforderungen und den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung gerecht zu werden, und dass weitere internationale Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Länder mit mittlerem Einkommen in dieser Hinsicht zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsanstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen, die empfindlich auf externe Schocks reagieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass einige Länder mit mittlerem Einkommen hoch verschuldet sind und dass die langfristige Tragfähigkeit ihrer Verschuldung zunehmend gefährdet ist,

in der Erkenntnis, dass der Klimawandel eine der Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung der Länder mit mittlerem Einkommen ist,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der in Madrid[240], El Salvador[241] und Windhuk[242] abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und der in Kairo abgehaltenen Regionalkonferenz zum Thema „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder mit mittlerem Einkommen“[243],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[244];

2. *erkennt an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden;

3. *anerkennt* die Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die dabei erzielten Erfolge sowie ihren erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

4. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

5. *würdigt* die Solidarität, die die Länder mit mittlerem Einkommen gegenüber anderen Entwicklungsländern zeigen, um sie bei ihren Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, darunter im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

6. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme und die regionalen Stellen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls besser zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen zu verbessern sowie die Programmierung ihrer Aktivitäten stärker auf die nationalen Entwicklungsstrategien abzustimmen und dabei gezielt auf die bestehenden und neu auftretenden besonderen Bedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen einzugehen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, ihre Unterstützung für die Entwicklungsanstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen nach Bedarf durch gezielte technische Hilfe, die Bereitstellung von Ressourcen, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten weiter zu verstärken und dabei die nationalen Prioritäten und die Entwicklungspolitik des jeweiligen Landes zu berücksichtigen;

8. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe von Ländern mit mittlerem Einkommen nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, weiter zur rechten Zeit angemessene und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise verursachten neuen und zusätzlichen Herausforderungen für die Länder mit mittlerem Einkommen von Fall zu Fall auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse und nationalen Prioritäten des jeweiligen Landes anzugehen;

10. *unterstreicht*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung der Schuldentragfähigkeit in den Ländern mit mittlerem Einkommen fortgesetzt werden müssen, um eine Schuldenkrise zu vermeiden, und vermerkt und befürwortet zu diesem Zweck weitere Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen zur Ausweitung ihrer für diese Länder bereitgestellten Fazilitäten;

[240] Siehe A/62/71-E/2007/46, Anlage.

[241] Siehe A/62/483-E/2007/90, Anlage.

[242] Siehe A/C.2/63/3, Anlagen I und II.

[243] Abgehalten am 11. und 12. März 2008, um zu erörtern, wie die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank ihre Dienste besser auf die Bedürfnisse der Länder in Afrika mit mittlerem Einkommen abstimmen könnten.

[244] A/64/253.

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in ihre vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/209

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme bei 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)[245]:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

[245] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

64/209. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

berücksichtigend, dass sich die Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms im Jahr 2009 zum fünfunddreißigsten Mal jährte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/224 vom 19. Dezember 2008,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[246],

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

besorgt darüber, dass die derzeitige internationale Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise sowie die durch den Klimawandel verursachten Probleme die bestehende internationale Situation verschlimmern und sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, während sie gleichzeitig das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

2. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschlie-

[246] Siehe Resolution 55/2.

ßendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

RESOLUTION 64/210

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)[247].

64/210. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007 und 63/222 vom 19. Dezember 2008 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[248] und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[249],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

unter Hinweis auf die Resolution 63/199 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, in der die Versammlung mit Interesse von der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung[250] Kenntnis nahm,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[251] und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Versammlungsresolution 60/265 vom 30. Juni 2006 „Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele“,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärente Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[252] zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen von wirtschaftlicher Liberalisierung und Technologie getragen wird, damit einhergeht, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[253];

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[252] heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

[247] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[248] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[249] Resolution 63/239, Anlage.

[250] A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

[251] Siehe Resolution 60/1.

[252] Siehe Resolution 55/2.

[253] A/64/310.

3. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *begrüßt* die 2009 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ins Leben gerufene gemeinsame Kriseninitiative zur Koordinierung des sozialen Basisschutzes, die durch Überzeugungsarbeit und Beratung dafür eintreten soll, dass sozialer Basisschutz und öffentliche Ausgaben so bereitgestellt werden, dass sowohl das Wachstum angekurbelt als auch inklusivere und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterstützt wird;

5. *erkennt an*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und schwächere Bevölkerungsgruppen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom beispiellosen Anstieg der Arbeitslosigkeit infolge der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, zu erwägen, den Entwicklungsländern in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Resolution „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“ behilflich zu sein;

7. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen fördern müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und von Handel und Investitionen profitieren wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um den Technologietransfer an Entwicklungsländer unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern und so die Umsetzung ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/211

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.3, Ziff. 14)[254].

64/211. Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit und Bestandsaufnahme der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/63 vom 4. Dezember 2000 und 56/121 vom 19. Dezember 2001 über die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien, 57/239 vom 20. Dezember 2002 über die Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit und 58/199 vom 23. Dezember 2003 über die Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007 und 63/37 vom 2. Dezember 2008 über Entwicklungen im Hinblick auf die Informationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde[255],

in der Erkenntnis, dass Vertrauen und Sicherheit bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu den wichtigsten Stützen der Informationsgesellschaft gehören und dass eine robuste globale Kultur der Netz- und Informationssicherheit begünstigt, gefördert, entwickelt und energisch umgesetzt werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass vernetzte Informationstechnologien in immer stärkerem Maße zur Erfüllung vieler

[254] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belize, Bulgarien, Chile, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mexiko, Montenegro, Nigeria, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

[255] Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http:// www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf (Verpflichtungserklärung von Tunis) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Tunis-Agenda).

wesentlicher Aufgaben des täglichen Lebens, zum Handel, zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, zu Forschung, Innovation und unternehmerischer Initiative sowie zum freien Austausch von Informationen zwischen Einzelpersonen und Organisationen, Regierungen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft beitragen,

ferner in der Erkenntnis, dass Regierungen, Unternehmen, Organisationen sowie individuelle Besitzer und Nutzer von Informationstechnologien in einer ihrer Rolle angemessenen Weise Verantwortung für die Sicherheit dieser Informationstechnologien übernehmen und Schritte zu ihrer Verbesserung ergreifen müssen,

in der Erkenntnis, wie wichtig der Auftrag des Forums für Internet-Verwaltung ist, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen des öffentlichen Interesses, die mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung zusammenhängen, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und erneut erklärend, dass alle Regierungen die gleiche Rolle und Verantwortung bei der internationalen Internet-Verwaltung und bei der Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und der Kontinuität des Internets haben sollen,

bekräftigend, dass es weiter notwendig ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf das Internet betreffende internationale Fragen des öffentlichen Interesses wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf internationale öffentliche Belange keine Auswirkungen haben,

in der Erkenntnis, dass jedes Land seine eigenen kritischen Informationsinfrastrukturen festlegen wird,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern, in der Erkenntnis, dass der wirtschaftliche Wohlstand von Staaten durch Lücken beim Zugang zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung verringert werden kann, sowie in Bekräftigung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien und bei der Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit,

unterstreichend, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die digitale Kluft zu überbrücken und so den universellen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und kritische Informationsinfrastrukturen zu schützen, indem der Transfer von Informationstechnologien in die Entwicklungsländer, vor allem in die am wenigsten entwickelten Länder, und der Aufbau von Kapazitäten in diesen Ländern im Bereich bewährter Praktiken und der Ausbildung auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit erleichtert wird,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Bedrohungen für das zuverlässige Funktionieren der kritischen Informationsinfrastrukturen und die Integrität der über diese Netze geleiteten Informationen sowohl an Komplexität als auch an Schwere zunehmen und damit das innere, nationale und internationale Wohl beeinträchtigen,

bekräftigend, dass die Sicherheit der kritischen Informationsinfrastrukturen eine Aufgabe ist, die die Regierungen systematisch angehen müssen, und dass sie in diesem Bereich die Führungsrolle auf nationaler Ebene übernehmen und sich dabei mit den maßgeblichen beteiligten Akteuren abstimmen müssen, die sich ihrerseits der einschlägigen Risiken und der Maßnahmen zur Vorbeugung und wirksamen Bekämpfung in der ihrer jeweiligen Rolle angemessenen Weise bewusst sein müssen,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen auf nationaler Ebene durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene unterstützt werden müssen, damit dem zunehmend transnationalen Charakter dieser Bedrohungen wirksam begegnet werden kann,

Kenntnis nehmend von der von den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen geleisteten Arbeit zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und unter erneutem Hinweis auf ihre Rolle bei der Förderung der nationalen Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Internationalen Fernmeldeunion aus dem Jahr 2009 über die Sicherung der Informations- und Kommunikationsnetze und bewährte Praktiken für die Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit, in dem der Schwerpunkt auf einen umfassenden nationalen Ansatz zur Netz- und Informationssicherheit gelegt wird, der mit der Freiheit der Meinungsäußerung, dem freien Informationsfluss und dem Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens vereinbar ist,

in der Erkenntnis, dass es nützlich ist, die im Rahmen nationaler Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen erzielten Fortschritte einer periodischen Bewertung zu unterziehen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, falls und wenn sie es für angebracht halten, mit Hilfe des in der Anlage beschriebenen Modells für eine freiwillige Selbstbewertung der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Netz- und Informationssicherheit zu bewerten und auf diese Weise Bereiche für weitere Maßnahmen aufzuzeigen, mit dem Ziel, die globale Kultur der Netz- und Informationssicherheit zu erweitern;

2. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Strategien für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen entwickelt haben, Informationen über ihre bewährten Praktiken und Maßnahmen, die den anderen Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Förderung der Netz- und Informationssicherheit behilflich sein könnten, dem Generalsekretär zu übermitteln,

damit er sie zusammenstellen und an die Mitgliedstaaten weitergeben kann.

Anlage

Modell für eine freiwillige Selbstbewertung der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen[256]

Bestandsaufnahme der Bedürfnisse und Strategien auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit

1. Die Rolle bewerten, die die Informations- und Kommunikationstechnologien für die Volkswirtschaft, die nationale Sicherheit, die kritischen Infrastrukturen (wie Verkehr, Wasser- und Nahrungsmittelversorgung, öffentliche Gesundheit, Energie, Finanzen und Notfall- und Rettungsdienste) und die Zivilgesellschaft spielen.

2. Die Risiken bestimmen, die hinsichtlich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes der kritischen Informationsinfrastrukturen für die Volkswirtschaft, die nationale Sicherheit, die kritischen Infrastrukturen und die Zivilgesellschaft bestehen und die es zu beherrschen gibt.

3. Die Schwachstellen der verwendeten Netze, den relativen Grad der Bedrohung, der jeder Sektor gegenwärtig ausgesetzt ist, und den derzeitigen Managementplan verstehen und feststellen, wie sich Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds, der Prioritäten für die nationale Sicherheit und der Bedürfnisse der Zivilgesellschaft auf diese Kalkulationen auswirken.

4. Die Ziele der nationalen Strategie für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen festlegen und beschreiben sowie darlegen, inwieweit die Strategie bislang umgesetzt wurde, welche Maßnahmen zur Messung der erzielten Fortschritte bestehen, in welchem Verhältnis die Strategie zu den anderen nationalen Politikzielen steht und wie sie in regionale und internationale Initiativen eingebunden ist.

Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure

5. Die wichtigsten Akteure im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen bestimmen und ihre jeweilige Rolle bei der Ausarbeitung der einschlägigen Politiken und Tätigkeiten beschreiben, namentlich

- staatliche Ministerien oder Einrichtungen (unter Angabe der Hauptkontaktstellen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten);
- andere staatliche Beteiligte (auf lokaler und regionaler Ebene);
- nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen;
- die einzelnen Bürger (unter Angabe dessen, ob durchschnittliche Internetnutzer Zugang zu grundlegenden Schulungsmaßnahmen zur Vermeidung von Online-Bedrohungen haben und ob es eine nationale Kampagne zur Aufklärung über Netz- und Informationssicherheit gibt).

Politikprozesse und Beteiligung

6. Die formellen und informellen Mechanismen benennen, die es gegenwärtig für die Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie bei der Ausarbeitung der Politiken und Tätigkeiten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen gibt, und die Beteiligten und ihre Rollen und Ziele, die Methoden zur Einholung und Behandlung von Beiträgen und ihre Adäquatheit im Hinblick auf die Erreichung der für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen relevanten Ziele bestimmen.

7. Andere Foren oder Strukturen benennen, die möglicherweise erforderlich sind, um die staatlichen und nichtstaatlichen Perspektiven und Kenntnisse zu integrieren, die zur Verwirklichung der nationalen Ziele im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen notwendig sind.

Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor

8. Alle Maßnahmen und Pläne zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor erfassen, einschließlich der Regelungen für den Informationsaustausch und die Behandlung von Sicherheitsvorfällen.

9. Alle derzeitigen und geplanten Initiativen zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen der Beteiligten im Bereich der kritischen Infrastrukturen und der Akteure des Privatsektors erfassen, die von derselben vernetzten kritischen Infrastruktur abhängig sind.

Behandlung von Sicherheitsvorfällen und Wiederherstellung

10. Die staatliche Koordinierungsstelle für die Behandlung von Sicherheitsvorfällen (einschließlich der Funktionen für Überwachung, Warnung, Reaktion und Wiederherstellung), die mit ihr zusammenarbeitenden staatlichen Stellen, die beteiligten nichtstaatlichen Akteure (einschließlich der Industrie und anderer Partner) und die vorhandenen Vorkehrungen für Zusammenarbeit und vertrauenswürdigen Informationsaustausch benennen.

11. Gesondert Kapazitäten für die Reaktion auf IT(Informationstechnik)-Sicherheitsvorfälle auf nationaler Ebene benennen, einschließlich eines IT-Sicherheitsvorfall-Teams mit Verantwortlichkeiten auf nationaler Ebene, seiner Rollen- und Aufgabenverteilung und der bestehenden Instrumente und Verfahren zum Schutz von Behördennetzen und zur Wei-

[256] Die Verwendung dieses Modells beruht auf Freiwilligkeit; die Mitgliedstaaten können es ganz oder teilweise anwenden, falls und wenn sie es für geeignet halten, ihnen bei ihren Bemühungen zum Schutz ihrer kritischen Informationsinfrastrukturen und zur Stärkung ihrer Netz- und Informationssicherheit zu helfen.

tergabe von mit der Behandlung von Sicherheitsvorfällen zusammenhängenden Informationen.

12. Die Netzwerke und Prozesse der internationalen Zusammenarbeit benennen, die die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Notfallplanung verbessern könnten, gegebenenfalls unter Angabe der Partner und der Regelungen für bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit.

Rechtsrahmen

13. Die Rechtsgrundlagen (namentlich diejenigen, die sich auf Computerkriminalität, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, Handelsrecht, digitale Signaturen und Verschlüsselung beziehen) überprüfen und aktualisieren, die infolge der raschen Übernahme und Abhängigkeit von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien möglicherweise überholt oder veraltet sind, und sich dabei auf regionale und internationale Übereinkünfte, Abmachungen und Präzedenzfälle stützen. Feststellen, ob das Land die erforderlichen Rechtsvorschriften für die Untersuchung und Strafverfolgung der Computerkriminalität ausgearbeitet hat, unter Hinweis auf die bereits bestehenden Rahmenkonzepte, wie beispielsweise die Resolutionen 55/63 und 56/121 der Generalversammlung über die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien, und regionale Initiativen, darunter das Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität.

14. Den derzeitigen Stand der nationalen Befugnisse und Verfahren im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität, einschließlich der Rechtsgrundlagen und der zuständigen nationalen Stellen, erheben und den Grad des Verständnisses von Fragen der Computerkriminalität bei Staatsanwälten, Richtern und Gesetzgebern ermitteln.

15. Feststellen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Vorschriften und Befugnisse ausreichen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Computerkriminalität und des Cyberspace im Allgemeinen zu begegnen.

16. Die Beteiligung des Landes an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beispielsweise an dem Netzwerk von rund um die Uhr tätigen Kontaktstellen für Computerkriminalität, prüfen.

17. Feststellen, welche Mittel die nationalen Strafverfolgungsbehörden benötigen, um mit den Partnerbehörden anderer Länder bei der Untersuchung von Fällen grenzüberschreitender Computerkriminalität zusammenzuarbeiten, in denen sich die Infrastruktur oder die Täter im nationalen Hoheitsgebiet befinden, die Opfer aber im Ausland ansässig sind.

Entwicklung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit

18. Die zur Entwicklung einer nationalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit im Sinne der Resolutionen 57/239 und 58/199 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen und dazu erstellten Pläne zusammenfassen, namentlich die Umsetzung eines Plans für die Netz- und Informationssicherheit für staatlich betriebene Systeme, nationale Aufklärungsprogramme sowie unter anderem an Kinder und einzelne Nutzer gerichtete Informationsprogramme und die nationalen Bildungsmaßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen.

RESOLUTION 64/212

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.3, Ziff. 14)[257].

64/212. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005 und 62/201 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/207 vom 20. Dezember 2006 und die darin enthaltenen Stellen, die sich auf Wissenschaft und Technologie beziehen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 2006/46 und 2009/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006 beziehungsweise vom 24. Juli 2009,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[258],

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft[259],

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

[257] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[258] Siehe Resolution 60/1.

[259] Siehe A/60/687 und A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf (Verpflichtungserklärung von Tunis), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsir-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Tunis-Agenda), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan).

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen der Informations- und Kommunikationstechnologien teilzuhaben,

dazu ermutigend, fortgesetzte Anstrengungen zur Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[260] zu unternehmen,

erneut erklärend, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des UN-Biotech, des im Bericht des Generalsekretärs[261] beschriebenen interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks auf dem Gebiet der Biotechnologie,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs,

dazu ermutigend, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft[259] behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

5. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und inter-

[260] UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

[261] A/64/168.

regionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

8. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

9. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 64/213

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.1, Ziff. 8)[262].

64/213. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel[263] und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010[264], die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[265],

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[266],

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006 „Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2011 auf hoher Ebene abzuhalten,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 29. September 2009 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde[267],

unter Hinweis auf die Resolution 2009/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

sowie unter Hinweis auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010[268], eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[269], in dem festgestellt wurde, dass die in den letzten Jahren von den am wenigsten entwickelten Ländern erzielten wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte nun durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise bedroht sind und dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, um auf die Krise angemessen reagieren zu können, einen größeren Anteil etwaiger zusätzlicher Ressourcen – sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch langfristige Entwicklungsfinanzierung – benötigen,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahelegend*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms

[262] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[263] A/CONF.191/13, Kap. I.

[264] Ebd., Kap. II.

[265] Siehe Resolution 55/2.

[266] Siehe Resolution 60/1.

[267] A/C.2/64/3, Anlage.

[268] A/61/117, Anlage I.

[269] Resolution 63/303, Anlage.

verstärkt nationale Eigenverantwortung zu übernehmen, unter anderem indem sie die im Aktionsprogramm enthaltenen Ziele und Zielvorgaben in ihren nationalen Entwicklungsrahmenplänen und Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich ihrer Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, in konkrete Maßnahmen umsetzen, einen breit angelegten und alle Seiten einschließenden Entwicklungsdialog mit den maßgeblichen Interessenträgern, darunter der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, fördern und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und das Hilfemanagement verstärken,

den Entwicklungspartnern *eindringlich nahelegend*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010[270];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Vorbereitungsprozess für die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

3. *begrüßt und akzeptiert* das Angebot der Regierung der Türkei, die Konferenz auszurichten;

4. *beschließt*, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzuhalten, und zwar an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die in Abstimmung mit der Regierung des ausrichtenden Staates festzulegen sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 63/227 in Aussicht genommene Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen von jeweils fünf Arbeitstagen, und zwar vom 10. bis 14. Januar 2011 und vom 18. bis 25. April 2011, in New York abgehalten wird;

6. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Koordinierungsstelle für die Konferenzvorbereitungen dient, gemäß dem Ersuchen in Resolution 63/227 sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

9. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und die sonstigen Geber, Beiträge zum Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess ebenso wie an der Konferenz selbst zu leisten;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Interessenträger, so auch derjenigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet die Geber, angemessene Beiträge für diesen Zweck zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der in Betracht kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen, so auch, indem deren Ziele und Bedeutung hervorgehoben werden;

12. *hebt hervor*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als bedeutender Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

13. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und entsprechend der Aufforderung der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/227 die notwendigen fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und die vorbereitenden Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene im Rahmen der 2010 abzuhaltenden Jahrestagungen ihrer jeweiligen Kommissionen zu organisieren;

[270] A/64/80-E/2009/79 und Corr.1.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 64/214

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.2, Ziff. 9)[271].

64/214. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007 und 63/228 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[272] und das Ergebnis des Weltgipfels 2005[273],

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty[274] und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern[275],

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen achten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer[276],

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[277], eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty[278];

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Alma-

[271] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[272] Siehe Resolution 55/2.

[273] Siehe Resolution 60/1.

[274] *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang II.

[275] Ebd., Anhang I.

[276] A/C.2/64/4, Anlage.

[277] A/57/304, Anlage.

[278] A/64/268.

ty[279] genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty[275] zu beschleunigen;

5. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthaltenen Maßnahmen beschleunigt durchzuführen;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht haben und dass die Geberländer, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die internationalen und regionalen Organisationen der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen, was sie daran hindert, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zu nutzen, und dass sie sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme und zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele, weiterhin Herausforderungen gegenübersehen;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl der Binnenentwicklungsländer nach wie vor sehr anfällig für externe Schocks sowie für die vielfältigen Herausforderungen ist, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersieht, und betont, dass die internationale Gemeinschaft die Entwicklungshilfe für die Binnenentwicklungsländer verstärken muss;

10. *fordert* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Fertigstellung fehlender Verbindungen und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

11. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, Privatinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, anzuziehen, und dass die Beteiligung des Privatsektors durch Kofinanzierung in dieser Hinsicht eine Katalysatorrolle spielen kann, und weist darauf hin, dass die Einbindung des Privatsektors in die Infrastrukturentwicklung ungeachtet des erhöhten Zustroms ausländischer Direktinvestitionen noch immer beträchtliches Potenzial birgt;

12. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterung als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty und stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, wie die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung genannten Artikel, für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten wichtig sind;

13. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern zu unterstützen;

14. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu fördern;

15. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

16. *legt* den Binnen- und Transitentwicklungsländern *nahe*, die Harmonisierung der Verfahren für die Erleichterung des Handels und des Transitverkehrs anzustreben und sich auch weiterhin um den Beitritt zu den einschlägigen multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Transitverkehrs und des Handels zu bemühen;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken,

[279] Siehe Resolution 63/2.

die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

18. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer *nahe*, im Einklang mit der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

19. *begrüßt* die Einrichtung der internationalen Denkfabrik für die Binnenentwicklungsländer in Ulaanbaatar mit dem Ziel, die analytischen Kapazitäten in den Binnenentwicklungsländern zu stärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, die notwendig sind, damit sie ihre Anstrengungen zur vollen und effektiven Verwirklichung des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele bestmöglich koordinieren können, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern bei der Durchführung der von der internationalen Denkfabrik empfohlenen Aktivitäten behilflich zu sein;

20. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty[274] eingerichtet hat;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/215

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424, Ziff. 16)[280].

64/215. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[281],

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/142 vom 11. Dezember 2008,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[282], den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[283], den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[284], die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[285] und das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[286],

[280] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

[281] Siehe Resolution 60/1.

[282] Siehe Resolution 55/2.

[283] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[284] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[285] Resolution 63/239, Anlage.

[286] Resolution 63/303, Anlage.

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

nach wie vor entschlossen, das in der Millenniums-Erklärung dargelegte Ziel zu erreichen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen,

besorgt über die globale Natur der Armut und der Ungleichheit, erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein beständiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

sowie in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, dass der Zugang zur Justiz und die Verwirklichung der Rechte, die unter anderem Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit betreffen, einander verstärken und wesentliche Determinanten einer wirksamen Armutsbeseitigung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)[287] als nützlichem Referenzdokument auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

betonend, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und die Förderung einer dynamischen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, und ihre Entschlossenheit bekräftigend, geschlechtsbedingte Diskriminierung in allen ihren Formen, so auch auf den Arbeits- und Finanzmärkten sowie unter anderem in Bezug auf die Eigentumsrechte an Vermögenswerten und an Grund und Boden, zu beseitigen, die Rechte von Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung, zu fördern, die Geschlechterperspektive wirksam in Rechtsreformen, Unterstützungsdienste für Unternehmen und Wirtschaftsprogramme zu integrieren und Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

in großer Sorge über die beträchtlichen Herausforderungen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise für die Beseitigung der Armut mit sich bringt, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass die nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen, um die Herbeiführung einer inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, entwicklungsorientierteren und nachhaltigeren wirtschaftlichen Entwicklung sicherzustellen, die zur Überwindung von Armut und Ungleichheit beitragen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[288];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den überaus vielfältigen nationalen Erfahrungen bei der Stärkung der Rechtsstellung der Armen, würdigt die Initiativen und Fortschritte einiger Länder bei der weiteren Stärkung der Rechtsstellung der Armen als festem Bestandteil ihrer nationalen Strategien und Ziele und betont, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler bewährter Verfahren zu fördern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufende Arbeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig der Zugang zur Justiz für alle ist, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Stärkung und Verbesserung der Systeme der Rechtspflege und der Identitäts- und Geburtenregistrierung sowie zur Aufklärung über bestehende gesetzliche Rechte;

[287] In Englisch verfügbar unter http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html.

[288] A/64/133.

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Eigentumsrechte und die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen unter anderem der Unternehmensgründung, einschließlich der unternehmerischen Initiative, förderlich sind und zur Armutsbeseitigung beitragen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und die Arbeitnehmerrechte zu schützen, namentlich durch die Achtung der von der Internationalen Arbeitsorganisation verkündeten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um einen dynamischen, alle Seiten einschließenden, gut funktionierenden und sozial verantwortlichen Privatsektor als wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung zu fördern, und ermutigt zur Förderung eines günstigen Umfelds, das allen, einschließlich Frauen, Armen und gesellschaftlich Schwachen, unternehmerisches und wirtschaftliches Handeln erleichtert;

9. *legt* den Ländern *nahe*, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen, einschließlich des Zugangs zur Justiz und der Verwirklichung der Rechte betreffend Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit, fortzusetzen, und zwar sowohl im formalen als auch im informellen Sektor, indem sie diese Aspekte bei ihren nationalen Politiken und Strategien berücksichtigen und gleichzeitig bedenken, wie wichtig die nationalen Gegebenheiten und die nationale Eigenverantwortung und Führung sind;

10. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, und fordert in dieser Hinsicht dazu auf, Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, um der Verbesserung und Ausweitung des Alphabetisierungsgrads hohen Vorrang einzuräumen, ist sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel oder technischer Hilfe zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und die Behandlung der Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung nationaler Erfahrungen und der Auffassungen der Mitgliedstaaten fortzusetzen.

RESOLUTION 64/216

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.1, Ziff. 9)[289].

64/216. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007 und 63/230 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[290] sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[291],

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung[292] so-

[289] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[290] Siehe Resolution 55/2.

[291] Siehe Resolution 60/1.

[292] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3* (A/61/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 50.

wie von der Resolution 2009/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2009 „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[293],

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung[294] und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[295],

unterstreichend, dass es angesichts der Häufung der derzeitigen, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und sechs Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

anerkennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene und eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinen Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen,

[293] Resolution 63/239, Anlage.

[294] *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm.

[295] Resolution S-24/2, Anlage.

mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

4. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

5. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselelemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

7. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren bei der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, ist sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

10. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, namentlich über das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008[296], die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements und durch die weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten, die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Entwicklungsergebnisse, und ist sich dessen bewusst, dass es keine Pauschalformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

11. *erkennt an*, dass ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Generalsekretärs, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zu ernennen;

14. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Gene-

[296] A/63/539, Anlage.

ralsekretär, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Aktionsplan vorzulegen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung des die Armutsbeseitigung betreffenden Punktes auf ihrer Tagesordnung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren in Resolution 63/230 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Tagung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

17. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht vorzulegen, in dem im Einzelnen dargelegt wird, wie das Thema der Zweiten Dekade derzeit im System der Vereinten Nationen angegangen wird.

RESOLUTION 64/217

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.2, Ziff. 7)[297].

64/217. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005 und 62/206 vom 19. Dezember 2007 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung[298],

in Bekräftigung der Erklärung[299] und der Aktionsplattform[300] von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“[301],

sowie in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel[302], dem Weltgipfel 2005[303] und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau und ferner bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

ferner in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[302], in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[304] und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung[305], die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[306] und das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[307],

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung geführten Erörterungen über Frauen im Entwicklungsprozess und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission mit dem Titel „Verstärkte Teilhabe der Frauen am Entwicklungsprozess: ein förderliches Umfeld für die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und die Förderung der Frau, unter anderem unter Berücksichtigung der Bereiche Bildung, Gesundheit und Arbeit“[308],

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen

[297] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[298] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

[299] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

[300] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

[301] Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

[302] Siehe Resolution 55/2.

[303] Siehe Resolution 60/1.

[304] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[305] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[306] Resolution 63/239, Anlage.

[307] Resolution 63/303, Anlage.

[308] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 7* und Korrigenda (E/2006/27 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschn. D.

über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die negativen Auswirkungen der Häufung der derzeitigen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel aufgeworfenen Probleme, übermäßig stark Frauen treffen,

feststellend, dass geschlechtsspezifische Voreingenommenheit auf den Arbeitsmärkten und die fehlende Kontrolle von Frauen über ihre Arbeit und ihr Arbeitseinkommen ebenfalls Faktoren sind, die maßgeblich zur Armutsgefährdung von Frauen beitragen, und zusammen mit der Tatsache, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der häuslichen Verpflichtungen übernehmen, dazu führen, dass sie weder wirtschaftlich eigenständig sind noch über Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse in den Haushalten und auf allen Ebenen der Gesellschaft verfügen,

in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasser- und Sanitärversorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technologie sowie menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frauen sind,

unter Begrüßung ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009, insbesondere der Bestimmungen über die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, in Bekräftigung der in der genannten Resolution bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate, und der vollen Durchführung der Resolution 63/311 mit Interesse entgegensehend,

in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die Grundfreiheiten zugunsten der Förderung und Ermächtigung der Frauen begünstigt,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologie und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig einige Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben, namentlich im Agrarsektor, und dass vor allem Kleinbäuerinnen besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die sich aus der Liberalisierung der Agrarmärkte ergebenden Chancen nutzen zu können,

in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere aufgrund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu rechtlichem Beistand, Bildung, Ausbildung, Information, Unterstützungsdiensten und Kreditfazilitäten sowie Gehältern verfügen beziehungsweise ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung von Maßnahmen und Programmen, namentlich bei der Konfliktprävention, in prekären Situationen und bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[309];

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung[299] und der Aktionsplattform von Beijing[300] sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[301] einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, damit das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung ausnahmslos allen Menschen, insbesondere soweit sie armen und schutzbedürftigen Gruppen angehören, zugutekommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[304];

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen rascher zu erhöhen und sie verstärkt dazu zu befähigen, Veränderungen zu bewirken, sowie Frauen in die Lage zu versetzen, sich aktiv und wirksam an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung nationaler Entwicklungs- und/oder Armutsbekämpfungsmaßnahmen, -strategien und -programme, gegebenenfalls einschließlich programmgestützter Ansätze, zu beteiligen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger geeignete Maßnahmen treffen, um die negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf Frauen und Mädchen zu ermitteln und zu beheben, und weiter Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitstellen;

7. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

8. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungsgremien rascher zu erhöhen, einschließlich auf den höchsten Ebenen der zu-

[309] A/64/93 und A/64/162 und Corr.1.

ständigen Ministerien, der internationalen Organisationen, der Unternehmensvorstände und des Bankensektors, sowie die Erhebung, Zusammenstellung, Verbreitung und Nutzung von Daten über die Mitwirkung von Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungsgremien zu verbessern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Umweltpolitik und die Berichterstattung darüber zu integrieren und die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen, insbesondere zu Strategien in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben von Frauen und Mädchen, zu gewährleisten;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Vertretung und Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen des staatlichen Entscheidungsprozesses in entwicklungspolitischen Bereichen auch künftig auszuweiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten, Bedürfnisse und Beiträge von Frauen berücksichtigt werden, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu Ausbildung, die Ausarbeitung von Maßnahmen zugunsten der Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Verpflichtungen und die Beseitigung von Rollenklischees bei Ernennungen und Beförderungen;

14. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltrisiko aussetzen können;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

16. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu ergreifen und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten und ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, Zugang zu Gesundheitsversorgung und andere soziale und wirtschaftliche Leistungen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[310] und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

[310] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer und bildungsferner Frauen, den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

22. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

23. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme vor allem darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugänglich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

24. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie über gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen verfügen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Unternehmerinnen zu fördern, namentlich durch Bildung, Berufsausbildung und Ausbildung von Frauen im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologie, und bittet die Unternehmervereinigungen, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

27. *legt* den Regierungen *nahe*, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck einen größeren Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

28. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze sowie durch familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Maßnahmen und Programmen in Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Pflichten miteinander in Einklang zu bringen;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit, und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten haben und über diese verfügen können, einschließlich im Wege des Erbrechts sowie über Bodenreformprogramme und Grundstücksmärkte, und Maßnahmen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und Leitlinien zu ergreifen;

31. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

32. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

33. *erkennt außerdem* die Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch der langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise zum Tragen kommt;

34. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie sich insgesamt ausweitet und immer mehr Frauen betrifft und dass Frauen und Mädchen in unver-

hältnismäßig hohem Maße durch HIV/Aids belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und aufgrund von HIV/Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 zu erreichen und bis 2015 die Ausbreitung von HIV/Aids zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

35. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[311] vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[302] gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV/Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

36. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, sich erneut darauf zu verpflichten, die Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidität zu verhüten und zu beseitigen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

39. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, alle relevanten Informationen zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess, einschließlich Daten über internationale Migration, zu sammeln und auszutauschen, und dass es notwendig ist, nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zu erstellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

41. *erkennt an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

42. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

43. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

44. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte[312];

[311] Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

[312] Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3* und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschn. A, Ziff. 4.

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *2009 World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick 2009 über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess)[313] zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass sich dieser Überblick wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

47. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/218

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.3, Ziff. 8)[314].

64/218. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005 und 62/207 vom 19. Dezember 2007,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

sowie betonend, dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken, und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere Entwicklungsländer, weiter schmälern werden, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen in der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise noch entscheidender ist, um die schlimmsten Auswirkungen der Krise zu mildern und die Grundlage für eine künftige nachhaltige Erholung zu schaffen,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

anerkennend, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, sowie anerkennend, dass es zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße unterstützen muss,

[313] United Nations publication, Sales No. E.09.IV.7.

[314] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[315];

2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihren nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und der Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und in diese einbinden müssen, um sicherzustellen, dass alle nationalen Entwicklungsträger die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;

4. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiterhin die Systeme des sozialen Schutzes zu stärken und politische Maßnahmen zu beschließen, die die bestehenden Sicherheitsnetze stärken, schwache Gruppen schützen und den Inlandsverbrauch und die Inlandsproduktion fördern, vor allem um die Wirkung der Krise abzufedern und Menschen vor dem Abstieg in die Armut zu bewahren, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten verfügen, um solche antizyklischen Maßnahmen durchzuführen, und ist sich dessen bewusst, dass nach Bedarf auch weiterhin zusätzliche einheimische und internationale Ressourcen mobilisiert werden müssen;

6. *betont*, dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, nach Bedarf und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Finanzmittel, Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe bereitzustellen und Technologietransfer vorzusehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten auf ihre Humanressourcen, insbesondere in Afrika, zu unterstützen;

9. *betont*, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem von gesunden Humanressourcen abhängt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu bemühen, fordert mit Nachdruck die weitere Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Stärkung der Gesundheitssysteme, Zugang zu Medikamenten, Ausbildung von Gesundheitspersonal, Technologietransfer und Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer zu machen, besser auf die nationalen Prioritäten abzustimmen und den Empfängerländern so zuzuleiten, dass die nationalen Gesundheitssysteme gestärkt werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt;

11. *fordert* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

12. *betont*, dass der öffentliche und der private Sektor jeweils einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den innerstaatlichen Bedarf an allgemeiner und beruflicher Bildung zu decken, um zur Effizienz der Unternehmen beizutragen, und den Bedürfnissen einer sich schnell verändernden Wirtschaft gerecht zu werden, und befürwortet die Integration dieser Beiträge, namentlich durch den stärkeren Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Anreizen;

13. *fordert* Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die der Verbesserung und Erweiterung der Lese- und Schreibfähigkeit und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse hohen Vorrang einräumen, namentlich durch ein Angebot an tertiärer, technisch-beruflicher und Erwachsenenbildung, und betont, dass bis zum Jahr 2015 si-

[315] A/64/329.

chergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die aus der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gewonnenen Erfahrungen betreffend die Erfordernisse auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gibt, um den Ländern dabei zu helfen, negative Auswirkungen von Krisen zu vermeiden und zu überwinden und einen nachhaltigeren Entwicklungspfad zu beschreiten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen" unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/219

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425, Ziff. 8)[316].

64/219. Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen umbenannt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen als Nebenorgan gemäß Artikel 22 der Charta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der gesonderten Identität des Fonds ihrer Autorität unterstellte,

1. *stellt fest*, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aufgehört hat, die administrative Rolle für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wahrzunehmen, noch kein förmliches Verfahren für die Ernennung des Exekutivdirektors des Fonds festgelegt worden ist;

2. *beschließt*, dass das Sekretariat des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen auch künftig von einem Exekutivdirektor der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs geleitet wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt wird.

[316] Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

RESOLUTION 64/220

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425/Add.1, Ziff. 8)[317].

64/220. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung umgesetzt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2007[318] und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 ihrer Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau[319];

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die nationale Durchführung von Projekten der technischen Zusammenarbeit und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedorganisationen des Systems der Vereinten Nationen[320];

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und von seiner Resolution 2009/1 vom 22. Juli 2009 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und

[317] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[318] A/64/75-E/2009/59.

[319] Siehe A/64/164 und Corr.1.

[320] Siehe A/64/375-E/2009/103 und Corr.1 und Add.1.

dankt dem Rat für die darin enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Resolution 62/208;

5. *erinnert* an die Resolution 63/232 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Versammlungsresolution 62/208, die nach der Anleitung in Ziffer 143 der genannten Resolution zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zurückzustellen[321].

RESOLUTION 64/221

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425/Add.2, Ziff. 8)[322].

64/221. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[323] billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009 und andere Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[324],

mit Anerkennung das großzügige Angebot der Regierung Kenias *begrüßend*, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit[325];

2. *beschließt*, die sechzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit am 4. Februar 2010 und vorab am 21. Januar 2010 eine Organisationssitzung zur Wahl des Präsidenten und des Präsidiums der sechzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit vorzulegen.

RESOLUTION 64/223

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/426, Ziff. 10)[326].

64/223. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003, 60/215 vom 22. Dezember 2005 und 62/211 vom 19. Dezember 2007,

in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und der zentralen Rolle und Verantwortung der Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, der Armutslinderung und der ökologischen Nachhaltigkeit förderlich ist,

Kenntnis nehmend von der weiter wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[327] festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergeb-

[321] Siehe Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats.

[322] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[323] *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

[324] Siehe Resolution 60/1.

[325] A/64/321.

[326] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

[327] Siehe Resolution 55/2.

nis des Weltgipfels 2005[328], insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf dem Weltgipfel 2005 zu verantwortungsbewusstem unternehmerischen Handeln ermutigt wurde,

unterstreichend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll, dass sie konkrete Beiträge zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten kann und dass sie so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

sowie unterstreichend, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

erneut darauf hinweisend, dass die Fortführung eines umfassenden und vielfältigen, die verschiedensten Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, einbeziehenden Folgeprozesses zu der Internationalen Konferenz von 2002 über Entwicklungsfinanzierung und der Internationalen Folgekonferenz von 2008 über Entwicklungsfinanzierung von entscheidender Bedeutung ist, eingedenk der zentralen Verantwortung aller am Prozess der Entwicklungsfinanzierung Beteiligten, diesen Prozess eigenverantwortlich voranzutreiben und ihren jeweiligen Verpflichtungen auf integrierte Weise nachzukommen, und in dieser Hinsicht die aktive Beteiligung der Institutionen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors begrüßend,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten gegebenenfalls verstärkt dazu zu befähigen, sich im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksam an Partnerschaften auf allen Ebenen zu beteiligen, und zu internationaler Unterstützung für derartige Anstrengungen in den Entwicklungsländern ermutigend,

hervorhebend, dass alle maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

unterstreichend, dass es angesichts der Häufung der derzeitigen miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass Partnerschaften das Potenzial haben, zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

in Bekräftigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und unterstreichend, dass ein weltweiter Konsens über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen und ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist und dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses ist,

feststellend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit vor Augen geführt hat, der Wirtschaftstätigkeit Werte und Grundsätze zugrunde zu legen, namentlich nachhaltige Geschäftspraktiken, was wiederum zu einem breiteren Engagement des Privatsektors zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen geführt hat,

anerkennend, wie wichtig die Förderung der Geschlechtsperspektive in globalen Partnerschaften ist,

Kenntnis nehmend von der Initiative „Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen“, die ins Leben gerufen wurde, um den Investoren dabei behilflich zu sein, Umweltfragen, soziale Fragen und Fragen der Unternehmensführung in Investitionsentscheidungen einzubeziehen, und von der Initiative „Grundsätze für die Ausbildung zu verantwortungsvollem Management“, mit der angestrebt wird, die Grundsätze der unternehmerischen Verantwortung in den Lehrplänen

[328] Siehe Resolution 60/1.

und der Forschungstätigkeit der Wirtschaftshochschulen zu verankern,

die kontinuierlichen Anstrengungen *begrüßend*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihr Sekretariat unternimmt, um Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Schaffung und Ausweitung einer interaktiven Online-Datenbank als Plattform für den Zugang zu Informationen über Partnerschaften und zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie durch die regelmäßige Abhaltung von Partnerschaftsbörsen während der Tagungen der Kommission,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierte Globale Pakt, die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung[329] und der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie begrüßend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

die entscheidende Rolle *anerkennend*, die dem Büro für den Globalen Pakt im Hinblick auf die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen, strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, gemäß dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat auch weiterhin zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor[330];

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *betont*, dass den Regierungen eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, gegebenenfalls einschließlich der Vorgabe des erforderlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, zukommt;

6. *erinnert* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und erinnert außerdem daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf folgenden Gebieten ermutigt wurde: Mobilisierung neuer Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklungsfinanzierung, Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels;

7. *erkennt* die Rolle *an*, die öffentlich-private Partnerschaften dabei spielen können, auf die Beseitigung der Armut und des Hungers hinzuwirken, die Gesundheit zu verbessern, zur Umsetzung nationaler Strategien und Aktionspläne, unter anderem für die Bereitstellung sozialer Dienste, beizutragen und Fortschritte bei der Herbeiführung ausgewogenerer Gesundheitswirkungen zu erzielen, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit im vollen Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien steht, und erkennt außerdem die Notwendigkeit einer wirksamen Rechenschaftslegung und der Transparenz bei ihrer Durchführung an;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

[329] A/62/89-E/2007/76, Anhang.

[330] A/64/337.

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor zu straffen und zu aktualisieren, namentlich durch die Billigung der überarbeiteten Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor;

11. *bittet* die Vereinten Nationen, wenn sie Partnerschaften erwägen, nach einer kohärenteren Zusammenarbeit mit den Institutionen des Privatsektors zu streben, die die in der Charta und in anderen einschlägigen Übereinkünften und Verträgen enthaltenen Grundwerte der Vereinten Nationen unterstützen und sich auf die Grundsätze des Globalen Paktes verpflichten, indem sie diese Werte und Grundsätze in operative Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodexe und Management-, Überwachungs- und Berichtssysteme umsetzen;

12. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass Informationen über die Art und den Geltungsbereich von Partnerschaftsvereinbarungen mit dem Privatsektor im System der Vereinten Nationen sowie für die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, um die Transparenz zu erhöhen;

13. *legt* dem Globalen Pakt *nahe*, seine Tätigkeit als innovative öffentlich-private Partnerschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern, namentlich durch mehr lokale Netzwerke;

14. *erkennt an*, dass der Globale Pakt und seine zehn Grundsätze einen positiven Beitrag zur Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken leisten;

15. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, ein jährliches Privatsektor-Forum abzuhalten, beginnend mit dem Privatsektor-Forum der Vereinten Nationen im September 2008, dessen Schwerpunktthemen die Nachhaltigkeit der Nahrungsmittelversorgung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele waren und dem im September 2009 das Führungskräfte-Forum der Vereinten Nationen über den Klimawandel folgte;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Forum des Afrikanischen Privatsektors und dem Globalen Pakt und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den einschlägigen, auf Führungsebene getroffenen Entscheidungen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors, die Förderung von Projekten öffentlich-privater Partnerschaften und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

17. *begrüßt* es, dass in Bogotá das Regionalzentrum des Globalen Paktes für Lateinamerika und die Karibik eingerichtet wurde, das die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes unterstützen und die soziale und ökologische Verantwortung sowie öffentlich-private Partnerschaften zugunsten der Entwicklung in der Region fördern soll;

18. *nimmt Kenntnis* von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit, die die Vereinten Nationen derzeit durchführen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen und Kommissionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, und befürwortet es in dieser Hinsicht, dass gegebenenfalls angemessene Schulungen bereitgestellt werden;

19. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Partnerschaften, darunter mit der Privatwirtschaft, gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen weiterzugeben und so zur Entwicklung wirksamerer Partnerschaften der Vereinten Nationen beizutragen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Partnerschaftsmanagement durch die Förderung angemessener Schulungen auf allen in Betracht kommenden Ebenen, der institutionellen Kapazitäten in den Landesbüros, der strategischen Ausrichtung und der lokalen Eigenverantwortung sowie durch den Austausch bewährter Verfahren und die Verbesserung der Partnerauswahlverfahren zu verbessern, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen, die mit privatwirtschaftlichen Partnern zusammenarbeiten, auf, die erforderlichen politischen Rahmenbedingungen und institutionellen Kapazitäten für eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zu entwickeln, und befürwortet die Weiterentwicklung der Privatsektor-Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Lernzwecke und zum Austausch von bewährten Verfahren und Informationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des besten verfügbaren Instrumentariums Mechanismen für die Abschätzung der Folgen von Partnerschaften zu fördern, um ein wirksames Management zu ermöglichen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass aus Erfolgen wie Misserfolgen wirksame Erkenntnisse gewonnen werden;

22. *begrüßt* innovative Konzepte für die Nutzung von Partnerschaften zur besseren Verwirklichung der Ziele und Programme, insbesondere zur Unterstützung des Strebens nach Entwicklung und Armutsbeseitigung, legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen nahe und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nichtstaatlichen Partner weiter zu sondieren;

23. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang, dass die Partnerschaften auch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, namentlich aufgrund des Geschlechts, fördern sollen;

24. *richtet erneut die Forderung*

a) an alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Integrität und die Unab-

hängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internetseiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

b) an die Partner, den Regierungen, sonstigen Interessenträgern sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/224

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/427, Ziff. 12)[331].

64/224. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Einführung des Tagesordnungspunkts und der in der Generalversammlung geführten Erörterungen über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

sowie begrüßend, dass vom 16. bis 18. November 2009 in Rom der Weltgipfel für Ernährungssicherheit stattfand,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[332], die Agenda 21[333], das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[334], die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[335] und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[336], den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[337], das Ergebnis des Weltgipfels 2005[338] und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[339],

in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[340] enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels[341], die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach[342], namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika[343],

anerkennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungs- und die Nahrungsmittelsicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass heute mehr als eine Milliarde Menschen unter Hunger und Armut leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines Sechstels der

[331] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[332] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[333] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[334] Resolution S-19/2, Anlage.

[335] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[336] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[337] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[338] Siehe Resolution 60/1.

[339] Resolution 63/239, Anlage.

[340] Siehe Resolution 55/2.

[341] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaehrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

[342] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

[343] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29).

Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die Nahrungsmittel-, die Finanz- und die Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

im Streben nach einer Welt ohne Hunger, in der die Länder die vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit[344] umsetzen, und die praktische Anwendung der Leitlinien nach den Grundsätzen der Partizipation, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht unterstützend,

in Anerkennung der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogenerer Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die gleichzeitige Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und durch Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation,

betonend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Ernährungssicherheit und die landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil der internationalen Entwicklungsagenda zu behandeln,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die strategische Koordinierung für die landwirtschaftliche Entwicklung und die Ernährungssicherheit unter Beteiligung aller Akteure auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern, um die Lenkungsstrukturen zu verbessern, eine bessere Zuteilung der Ressourcen zu unterstützen, die Doppelung von Maßnahmen zu vermeiden und Lücken im Vorgehen zu ermitteln,

sowie anerkennend, dass ein Gefühl der Dringlichkeit und ein Engagement für die Überwindung der weltweiten Nahrungsmittelkrise als Katalysatoren dafür gedient haben, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und erneut darauf hinweisend, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhandenen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen,

nach wie vor sehr besorgt über die starken Schwankungen der Weltpreise für Nahrungsmittel, einschließlich Grundnahrungsmittel, unter anderem aufgrund struktureller und systemischer Probleme,

sowie nach wie vor sehr besorgt darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, der Klimawandel und die Nahrungsmittelkrise ernste Herausforderungen im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen eine umfassende und abgestimmte Antwort erfordern, wozu auch gehört, dass die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristig politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen,

in Anerkennung der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit,

in Anerkennung der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

unter Begrüßung der jüngsten Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Ernährungssicherheit und Ernährungsfragen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die namentlich von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung im Hinblick auf die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung angesichts ihrer Bedeutung für die Ernährungssicherheit zu leisten ist,

feststellend, dass am 6. und 7. Juni 2009 in St. Petersburg (Russische Föderation) das Weltgetreideforum abgehalten wurde,

betonend, dass die Vereinten Nationen eine wirksame Rolle bei der Schaffung eines globalen Konsenses für das Herangehen an die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[345];

2. *begrüßt* die Annahme der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Fünf römischen Grundsätzen für nachhaltige globale Ernährungssicherheit;

[344] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

[345] A/64/221.

3. *betont*, dass die Ernährungssicherheit von zentraler Bedeutung für die Armutsbeseitigung, die öffentliche Gesundheit und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist und dass zur Ernährungssicherung ein umfassender zweigleisiger Ansatz verfolgt werden muss, der sich aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Ernährung und ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf Nahrung, zusammensetzt;

4. *betont außerdem*, dass das Kernstück der Ernährungssicherung für alle die Stärkung und Neubelebung des Agrarsektors in den Entwicklungsländern ist, in denen dies von der jeweiligen Regierung als Priorität benannt wurde, namentlich durch verstärkte internationale Unterstützung, ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen und die Stärkung der Kleinbauern, der indigenen Völker und anderer ländlicher Gemeinwesen, und betont, dass Frauen insbesondere an der Entscheidungsfindung beteiligt werden müssen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Politik und den Strategien in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Entwicklung auf nationaler wie internationaler Ebene zu verstärken, namentlich indem Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in der Entwicklungspolitik vorrangig behandelt und durchgängig berücksichtigt werden;

6. *ermutigt* zu Anstrengungen auf allen Ebenen, um ein starkes förderliches Umfeld zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, Produktivität und Nachhaltigkeit zu schaffen, starke landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten zu entwickeln und den Marktzugang und die Marktbeteiligung der Landwirte und der agroindustriellen Betriebe zu verbessern;

7. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanzierungs- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat verstärkt zusammenarbeiten, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zur Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verstärkt wurde;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für die Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Lenkungsstrukturen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und für die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, die eine strategische Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erreichen sucht und zu diesem Zweck auf bestehenden Strukturen aufbauen, die Teilhabe aller Gruppen sicherstellen und einen wirklich von unten nach oben verlaufenden Ansatz auf der Grundlage der Erfahrungen und Entwicklungen auf Feldebene fördern wird;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss für Welternährungssicherheit als Diskussions- und Koordinierungsplattform zur Stärkung gemeinsamen Handelns unternimmt, um sicherzustellen, dass die Stimmen aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der von Ernährungsunsicherheit am stärksten Betroffenen, gehört werden, unterstützt die wichtige Rolle des Ausschusses, insbesondere in den Bereichen Koordinierung auf globaler Ebene, Politikkonvergenz und Unterstützung und Beratung für Länder und Regionen, und bekräftigt, dass der Ausschuss im Rahmen des bei seiner Reform festgelegten Durchführungsplans schrittweise zusätzliche Aufgaben übernehmen wird, wie etwa die Förderung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene, die Förderung der Rechenschaftslegung und des Austauschs bewährter Verfahren auf allen Ebenen und die Erarbeitung eines globalen strategischen Rahmens für Ernährungssicherheit und Ernährungsfragen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer dauerhaften Finanzierung und erhöhter gezielter Investitionen zur Steigerung der Weltproduktion an Nahrungsmitteln und fordert neue und zusätzliche finanzielle Ressourcen aus sämtlichen Quellen, um eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit zu erreichen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe, der auf Antrag von Länderseite für die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit bereitgestellt wird, zu erhöhen, und legt den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken nahe, ein Gleiches zu tun;

12. *fordert*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um die öffentliche und private Investitionstätigkeit im Agrarsektor zu verstärken, so auch im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften;

13. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere ihrer Kleinerzeuger, zu stärken, die Produktivität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der genetischen Ressourcen, der Zugang zu ihnen und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und internationalen Übereinkünften ist;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren, um die Produktivität zu steigern, namentlich um Biotechnologien und andere neue Technologien und Innovationen, die sicher, wirksam und umweltverträglich sind, zu prüfen, zu genehmigen und einzuführen;

16. *fördert* die Nahrungsmittel- und die Agrarforschung, einschließlich der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, und den Zugang zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich über die internationalen Forschungszentren der Beratungsgruppe für in-

ternationale Agrarforschung sowie andere maßgebliche internationale und regionale Forschungsorganisationen;

17. *erkennt an*, dass geeignete, erschwingliche und nachhaltige Agrartechnologie eine wichtige Rolle dabei spielen kann, den Entwicklungsländern bei der Beseitigung von Armut und Hunger und der Herbeiführung globaler Ernährungssicherheit zu helfen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung geeigneter Technologien und Kenntnisse und ihrer Weitergabe an die Entwicklungsländer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen zu unternehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation sowie die Unterstützung seitens des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit zu stärken;

19. *ermutigt* zu Anstrengungen auf allen Ebenen, um Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale soziale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit"- und „Geld-für-Arbeit"-Programme, Geldtransfer- und Gutscheinprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mutter und Kind;

20. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern und der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass für die schwächsten Bevölkerungsgruppen sichere Nahrungsmittelnothilfe sowie humanitäre Hilfe und Unterstützung bereitsteht und ungehindert zugänglich ist, erkennt den Wert der Nahrungsmittelbeschaffung vor Ort, durch die lokale Märkte gestützt werden, und unterstreicht, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und dass Konsultationen und Unterrichtungen über etwaige neue Beschränkungen dieser Art von Vorteil sind;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichgestellten Zugang für alle, insbesondere Kleinbauern und Bäuerinnen aus den Entwicklungsländern, gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern können und auf den Weltmärkten im Wettbewerb stärker gleichgestellt sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit 2010 dringend zu einem erfolgreichen und raschen Abschluss mit einem ambitionierten, umfassenden und ausgewogenen Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

24. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Afrika eine grüne Revolution einleiten muss, um zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nahrungsmittelproduktion und der regionalen Ernährungssicherheit beizutragen, begrüßt die starke Führungsrolle afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen bieten kann, um die Unterstützung für die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit zu koordinieren, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas[346] zu unterstützen;

25. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer unabdingbaren, einschneidenden Verlagerung des Schwerpunkts auf höhere kurz-, mittel- und langfristige nationale und internationale Investitionen in die Landwirtschaft der Entwicklungsländer, begrüßt die von afrikanischen Führern in der Erklärung von Maputo über Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in Afrika eingegangene Verpflichtung, den der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung gewidmeten Anteil ihrer Haushaltsausgaben auf mindestens 10 Prozent zu erhöhen, und regt an, dass andere geografische Regionen ähnliche quantitative, termingebundene Verpflichtungen eingehen;

26. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der am 10. Februar 2009 angenommenen Ministererklärung auf hoher Ebene von Windhuk über die afrikanische Landwirtschaft im 21. Jahrhundert: Den Herausforderungen begegnen, eine nachhaltige grüne Revolution vollziehen[347];

27. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig häufigen Vorkommens von Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

[346] A/57/304, Anlage.

[347] Siehe A/63/740, Anlage.

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet werden und auf Konsultationen mit allen wesentlichen Interessenträgern aufbauen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

29. *nimmt* in dieser Hinsicht *davon Kenntnis*, dass die Entwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene Anstrengungen unternehmen, um langfristige Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die zu Ernährungssicherheit und landwirtschaftlicher Entwicklung beitragen, wie etwa der Fonds für Ernährungssicherheit einiger lateinamerikanischer und karibischer Länder, die Initiative Lateinamerika und die Karibik frei von Hunger 2025, die auf der vom 24. bis 28. April 2006 in Caracas abgehaltenen neunundzwanzigsten Regionalkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik beschlossen wurde, das am 7. Mai 2008 in Managua abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten über Souveränität und Ernährungssicherheit: Nahrungsmittel für das Leben, die am 3. Juli 2009 auf der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommene Erklärung von Sirte über Investitionen in die Landwirtschaft zugunsten des Wirtschaftswachstums und der Ernährungssicherheit, das Sofortprogramm für arabische Ernährungssicherheit, das auf dem am 19. und 20. Januar 2009 in Kuwait abgehaltenen Arabischen Gipfeltreffen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Wege geleitet wurde, die Nahrungsmittelreserve des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Integrierte Rahmen für Ernährungssicherheit und der Strategische Aktionsplan des Verbands Südostasiatischer Nationen;

30. *unterstreicht*, wie wichtig die Initiativen und die Zusagen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklung des Agrarsektors und der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern und ihre vollständige, rechtzeitige und zuverlässige Verwirklichung und Umsetzung sind;

31. *begrüßt* es in dieser Hinsicht, dass auf dem vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht die Zusage abgegeben wurde, im notwendigen Umfang und mit der notwendigen Dringlichkeit zu handeln, um nachhaltige globale Ernährungssicherheit zu erreichen[348], und begrüßt es, dass sich die in L'Aquila vertretenen Länder dem Ziel verpflichtet haben, durch diese koordinierte, umfassende Strategie mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar zu mobilisieren;

32. *bittet* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, und fordert die zuständigen Organe im System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Umsetzung des im November 2009 in Rom verabschiedeten Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit aktiv und koordiniert zusammenzuarbeiten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren auf Feldebene koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

34. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und dem Zweiten Ausschuss zuzuweisen.

RESOLUTION 64/225

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/430, Ziff. 10)[349].

[348] Siehe A/63/927-S/2009/358, Anlage.

[349] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Bahamas, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

64/225. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, und ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und Kenntnis nehmend von den seither verabschiedeten Resolutionen über die Fortschritte der Universität,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss über die Universität der Vereinten Nationen, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner im September 2009 in Paris abgehaltenen einhundertzweiundachtzigsten Tagung fasste[350],

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im Dezember 2008 den Vorschlag annahm, die Universität der Vereinten Nationen solle im Rahmen ihres strategischen Plans 2009-2012, aufbauend auf ihren bestehenden gemeinsamen Graduiertenprogrammen, eigene postgraduale Studiengänge entwickeln und durchführen,

ferner Kenntnis nehmend von dem nach Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Rat der Universität der Vereinten Nationen unterbreiteten Vorschlag des Generalsekretärs, die Satzung der Universität der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel XII zu ändern,

1. *billigt* die folgenden Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen:

a) Dem Artikel I ist ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„8. Die Universität vergibt und verleiht Master- und Doktortitel, Diplome, Zertifikate und andere akademische Auszeichnungen unter den zu diesem Zweck vom Rat in den Statuten festgelegten Bedingungen“;

b) Dem Artikel IX ist ein neuer Absatz 2 bis mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„2 bis. Die Kosten der in Artikel I Absatz 8 genannten postgradualen Studiengänge der Universität können auch aus Studiengebühren und damit verbundenen Gebühren gedeckt werden“;

2. *bittet* den Rat der Universität der Vereinten Nationen, die zur Durchführung dieser Änderungen notwendigen Bestimmungen zu beschließen.

[350] United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-second Session, Paris, 7–23 September 2009* (182 EX/Decisions), Beschluss 11.

RESOLUTION 64/236

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff.20)[351].

64/236. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 62/189 vom 19. Dezember 2007 und 63/212 vom 19. Dezember 2008 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[352], die Agenda 21[353], das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[354], die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[355] und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[356] sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[357] und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[358],

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

[351] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

[352] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[353] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[354] Resolution S-19/2, Anlage.

[355] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[356] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[357] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[358] Resolution 63/239, Anlage.

Entwicklungsländern[359], die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[360] und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[361],

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[362],

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse[363],

unter Hinweis auf das von der Kommission angenommene mehrjährige Arbeitsprogramm[363], das dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg auf allen Ebenen voranzubringen,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, während der Überprüfungsjahre zu erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung[364],

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Brasiliens, im Jahr 2012 eine Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auszurichten,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[365] enthalten sind,

daran erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordinierung und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als die hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug

[359] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[360] Resolution S-22/2, Anlage.

[361] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[362] Siehe Resolution 60/1.

[363] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9* (E/2003/29), Kap. I.

[364] Ebd., Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 *e*).

[365] Siehe Resolution 55/2.

auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission betreffend die thematischen Einzelfragen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika[366],

daran erinnernd, dass die Themen der achtzehnten und neunzehnten Tagung der Kommission, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

erneut erklärend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio[352], namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, sowie erneut erklärend, dass die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster übernehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[367];

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg[356] enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommission unter Berücksichtigung ihres bestehenden Mandats und der auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüsse weiter zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage, vor allem auf den Überprüfungstagungen der Kommission, Staatenberichte vorzulegen, in denen sie konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse und die Zwänge, Herausforderungen und Chancen aufzeigen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der achtzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll[368];

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der achtzehnten Tagung der Kommission zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21[353] zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21

[366] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29), Kap. I, Resolution 17/1.

[367] A/64/275.

[368] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9* (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 *j*).

zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der achtzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

15. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

16. *regt an*, dass die regionalen Umsetzungstagungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung beitragen;

17. *wiederholt ihre Bitte* an die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen und die anderen zuständigen Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung mitzuwirken;

18. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21[354] und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und einen themenbezogenen Bericht zu jeder der fünf Einzelfragen des auf der Tagung zu behandelnden Themenkomplexes, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, vorzulegen und dabei den zwischen ihnen bestehenden Zusammenhängen sowie den Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, Rechnung zu tragen, und berücksichtigt die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I[363];

20. *beschließt*, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene, einschließlich der Staats- und Regierungschefs oder anderer Vertreter, zu veranstalten, nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die Konferenz auszurichten, an und beschließt Folgendes:

a) Das Ziel der Konferenz wird darin bestehen, das politische Engagement für die nachhaltige Entwicklung zu erneuern, die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung zu bewerten und sich neuen und aufkommenden Herausforderungen zu stellen. Die Konferenz wird sich schwerpunktmäßig mit den folgenden, während des Vorbereitungsprozesses zu erörternden und zu präzisierenden Themen befassen: die grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung und der institutionelle Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung;

b) aus der Konferenz wird ein zielgerichtetes politisches Dokument hervorgehen;

c) die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess sollen dem auf der elften Tagung der Kommission gefassten Beschluss Rechnung tragen, zum Abschluss des mehrjährigen Arbeitsprogramms eine Gesamtbewertung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorzunehmen;

d) auf der Konferenz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, soll dafür gesorgt werden, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz in ausgewogener Weise integriert werden, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

e) es ist wichtig, dass die Regierungen und das System der Vereinten Nationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene effiziente und wirksame Vorbereitungen treffen, um hochwertige Beiträge zu gewährleisten, ohne dass die Mitgliedstaaten über Gebühr belastet werden;

f) es muss sichergestellt werden, dass die Konferenz und die damit zusammenhängenden Vorbereitungen sich nicht nachteilig auf andere laufende Aktivitäten auswirken;

21. *ermutigt* alle in der Agenda 21 genannten sowie im Durchführungsplan von Johannesburg und in den Beschlüssen der elften Tagung der Kommission näher erläuterten wichtigen Gruppen, sich im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen aktiv an allen Phasen des Vorbereitungsprozesses zu beteiligen;

22. *bittet* die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Ge-

biet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, Ideen und Vorschläge vorzulegen, in denen die von ihnen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zum Ausdruck kommen, und so zu dem Vorbereitungsprozess beizutragen;

23. *beschließt*, dass im Rahmen der Kommission ein Ausschuss zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingesetzt wird, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission festgelegt hat;

24. *bittet* die Regionalgruppen, bis zum 28. Februar 2010 ihre Kandidaten für das aus zehn Mitgliedern bestehende Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Ausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

25. *beschließt* Folgendes:

a) Die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2010 unmittelbar nach dem Abschluss der achtzehnten Tagung und der ersten Sitzung der neunzehnten Tagung der Kommission für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, die im Einklang mit dieser Resolution beschlossenen Sachthemen der Konferenz und die noch offenen Verfahrensfragen zu erörtern sowie das Präsidium zu wählen;

b) die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2011 unmittelbar nach dem Abschluss der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung für die neunzehnte Tagung der Kommission für eine Dauer von zwei Tagen statt und hat den Zweck, die Sachthemen der Konferenz weiter zu erörtern;

c) die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2012 in Brasilien für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, unmittelbar vor der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die ebenfalls drei Tage dauern wird, über das Ergebnis der Konferenz zu beraten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm um ein Jahr verschieben;

d) die regionalen Umsetzungstagungen werden 2011 zu regionalen Vorbereitungstagungen für die Konferenz;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung einen Bericht über die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Analyse der oben genannten Themen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Arbeiten im Vorbereitungsprozess und die Konferenz mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Mitwirkung und Kohärenz sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten;

28. *ermutigt* die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission zu unterstützen sowie die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und an der Konferenz selbst;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Informationen über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 64/237

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.2, Ziff. 8)[369].

64/237. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007 und 63/226 vom 19. Dezember 2008,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption[370] am 14. Dezember 2005,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung

[369] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[370] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

sowie in der Erkenntnis, dass förderliche innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Vermögenswerte zurückzugeben,

daran erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in Anerkennung der wichtigen Fortschritte bei der Durchführung von Kapitel V des Übereinkommens, jedoch in dem Bewusstsein, dass es den Vertragsstaaten unter anderem aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfeverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Aufdeckung des Stroms von Erträgen aus Korruption nach wie vor Probleme bereitet, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn es um Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder um deren Familienangehörige und enge Partner geht,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

überzeugt davon, dass Korruption keine örtlich begrenzte Angelegenheit mehr ist, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung, von der alle Gesellschaften und Volkswirtschaften betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemeingültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

entschlossen, internationale Übertragungen unerlaubt erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem wirksamen Vorgehen auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

feststellend, dass die Entwicklungs- und die Transformationsländer angesichts der Bedeutung, die aus Korruption stammende Vermögenswerte illegaler Herkunft für ihre nachhaltige Entwicklung haben können, an der Rückgabe solcher Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, besonders interessiert sind, damit sie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten Entwicklungsprojekte planen und finanzieren können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[371];

2. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption[370] bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen zu verhüten und zu bekämpfen;

[371] A/64/122.

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, die Übertragung unerlaubt erworbener Vermögenswerte zu verhüten und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

5. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

6. *begrüßt* den Abschluss der vom 9. bis 13. November 2009 in Doha abgehaltenen dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterverfolgung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Ausgang der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, insbesondere den im Konsens eingerichteten Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Ergebnisse der Konferenz vollständig umzusetzen;

9. *fordert* insbesondere alle Vertragsstaaten und, wo angebracht, die maßgeblichen Interessenträger *auf*, den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit dessen Aufgabenstellung rasch und wirksam umzusetzen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, technische Hilfe und die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von dem offenen Dialog mit internationalen Organisationen, einschließlich der Initiative für institutionelle Integrität, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit der neu eingerichteten Gruppe für die Überprüfung der Durchführung, einschließlich ihrer Arbeit im Bereich der technischen Hilfe, und die neu eingerichtete Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für Korruptionsverhütung sowie die fortlaufende Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu unterstützen;

11. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, das Angebot der Regierungen Marokkos und Panamas, 2011 die vierte beziehungsweise 2013 die fünfte Tagung der Konferenz auszurichten, anzunehmen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

13. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, namentlich dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

15. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen zu verstärken;

16. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der Resolution der Konferenz der Vertragsstaa-

ten[372] dafür zu sorgen, dass der neue Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem am 7. und 8. November 2009 in Doha abgehaltenen sechsten Globalen Forum über die Bekämpfung der Korruption und die Wahrung der Integrität zum Thema „Vereint stark: öffentlich-private Partnerschaften zur Bekämpfung der Korruption“;

20. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens und entsprechend den Grundsätzen des Übereinkommens zu stärken, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und befürwortet eine Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

22. *nimmt Kenntnis* von der von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der Regierung Österreichs mit Unterstützung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung eingegangenen Partnerschaft zur Gründung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie, die als Kompetenzzentrum für Bildung, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, fungieren soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

[372] CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A., Resolution 3/1.